

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 97 (2005)

Artikel: "Non prosunt consilia, si desunt neccessaria" : Finanzen und Finanzverwaltung im spätmittelalterlichen Land Schwyz
Autor: Landolt, Oliver
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Non prosunt consilia, si desunt necessaria» – Finanzen und Finanzverwaltung im spätmittelalterlichen Land Schwyz

Oliver Landolt

Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen zum 60. Geburtstag

Über die finanziellen Grundlagen des Alten Landes Schwyz im Spätmittelalter wie in der Frühen Neuzeit sind wir praktisch nicht informiert, wobei dies vor allem auf die spärliche Quellenüberlieferung zurückzuführen ist. Dies ist sehr bedauerlich, denn die öffentlichen Finanzen spielten innerhalb eines öffentlichen Gemeinwesens schon im Spätmittelalter eine zentrale Rolle; sie stellten den eigentlichen

¹ Schon in früheren Zeiten stellte der Finanzbereich eines öffentlichen Gemeinwesens ein besonders delikates Gebiet dar. Misswirtschaft oder Unregelmässigkeiten in der Rechnungsführung führten wiederholt zu Unruhen und Aufständen; vor allem die in den Städten ausgebrochenen Unruhen sind besonders gut untersucht worden: Graus, Pest-Geissler-Judenmorde; Blickle, Unruhen.

² KDM Schwyz, S. 246.

³ Eine zusammenfassende Arbeit zur Territorialpolitik des Landes Schwyz im Spätmittelalter fehlt bis anhin, wie überhaupt die Territorialpolitik der eidgenössischen Länderorte ein Desiderat der Forschung darstellt. Die schwyzerische Territorialpolitik für einzelne Regionen behandeln: Riggensbach, Marchenstreit; Meyerhans, Arth; gesamthaft der Versuch von Wiget, Geschichte, S. 116–129.

⁴ Körner, Solidarités; ders., Luzerner Staatsfinanzen.

⁵ In deskriptiver Form beschreibt Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2, S. 284–311, die Finanzen der eidgenössischen Länderorte in sehr summarischer Weise, wobei er aufgrund der dürftigen Quellenlage die spätmittelalterliche Zeit weitgehend ausklammerte und sich vor allem auf die frühneuzeitliche Quellenüberlieferung abstützt. Die aus dem späten 15. Jahrhundert stammenden Rechnungen der Talschaft Urseren gehören mit zu den frühest erhaltenen Rechnungen eines öffentlichen Gemeinwesens der ländlichen Innerschweiz (Wymann, Rechnungen); siehe auch das die Jahre 1514 bis 1731 umfassende Säckelmeisterbuch des Tales von Engelberg (Hess, Säckelmeisterbuch).

⁶ Immerhin wurden einzelne Teilbereiche der schwyzerischen Finanzgeschichte schon behandelt: Kälin, Geschichte; Das alte Staatsvermögen.

⁷ Das erste überlieferte Ausgabenbuch umfasst die Jahre 1554 bis 1579 (STASZ, cod. 1285), während das erste überlieferte Einnahmenbuch aus den Jahren 1598 bis 1624 stammt (STASZ, cod. 1310). Eine besonders interessante Quelle aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist das so genannte Urbar des Landes Schwyz, in welchem einzelne regelmässig fliessende Landeseinkünfte und -ausgaben verzeichnet sind (Kothing, Urbar).

⁸ Landolt, Finanzaushalt, S. 37–45.

«nervus rerum» dar.¹ Damals wie heute gilt das auf der aus dem Jahre 1666 stammenden und noch erhaltenen Staatskasse des Standes Schwyz aufgemalte Motto: «*Non prosunt consilia, si desunt necessaria*» («*Es nützen keine Ratschläge, wenn das notwendige Geld fehlt.*»).² Im 14. wie 15. Jahrhundert übte das Land Schwyz eine sehr aktive aussenpolitische Rolle in der sich in dieser Zeit allmählich ausbildenden Eidgenossenschaft aus,³ was sich insbesondere auch auf finanzieller Seite auswirkte.

Die Finanzgeschichte für die mit Rechnungsquellen gut dokumentierten Städte innerhalb der spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft ist mittlerweile recht gut erforscht; während das 16. und beginnende 17. Jahrhundert vor allem durch die Arbeiten von Martin Körner für einzelne eidgenössische Städte recht ausführlich aufgearbeitet ist, fehlen jedoch vergleichende Studien für die spätmittelalterliche Zeit.⁴ Noch bedenklicher sieht die Lage für die Aufarbeitung der Finanzgeschichte der einzelnen Länderorte aus, wobei hier vor allem für die spätmittelalterliche Zeit die Quellenlage einen Stolperstein darstellt.⁵ Für den Länderort Schwyz lässt sich nichts anderes feststellen.⁶ Auch hier setzen serielle Rechnungsquellen, welche die Verwaltungstätigkeit des Landes Schwyz dokumentieren, erst mit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein.⁷ Immerhin gibt es einzelne Quellenbelege, welche einerseits Hinweise über die Finanzstrukturen des spätmittelalterlichen Landes Schwyz, andererseits aber auch Auskunft über dessen finanzielle Verhältnisse geben.

Die Anfänge der Selbstverwaltung und damit auch eines öffentlichen Finanzaushaltes liegen für das Alte Land Schwyz in ziemlicher Dunkelheit. Dies ist keineswegs ungewöhnlich: Selbst für Städte, in denen die Quellenlage für das 13. wie auch das 14. Jahrhundert aufgrund einer entwickelteren Schriftlichkeit zumeist günstiger aussieht, sind die Anfänge städtischer Selbstverwaltung häufig nur sehr schwer eruierbar.⁸ Dabei muss man sich bewusst sein, dass eine kommunale Selbstverwaltung nicht mit einem Male Tatsache, sondern als ein Prozess einer sich über lange Jahre hinziehenden Entwicklung zu verstehen ist. Mit

grosser Wahrscheinlichkeit übernahmen die aus einflussreichen einheimischen Geschlechtern stammenden Landammänner die Führung der Finanzen des sich im Laufe des 13. Jahrhunderts allmählich konstituierenden Landes Schwyz: Als oberste Gerichtsherren nahmen die Landammänner Bussen ein, an welchen sie selber als Entschädigung für ihre Mühe und Arbeit einen gewissen Anteil hatten, andererseits aber auch für die Herrschaft wie für die Allgemeinheit Mittel generierten.⁹ Während eigentliche Finanzbeamte wie Stadtrechner, Steuerherren, Säckelmeister oder wie solche Amtleute auch immer genannt wurden in den spätmittelalterlichen Städten im Laufe des 14. Jahrhunderts als Verantwortliche für die Verwaltung des kommunalen Finanzhaushalts erwähnt werden, sind ähnliche Ämter erst seit dem 15. Jahrhundert in den Länderorten der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft quellenmäßig belegt: In Uri wird ein für die Einnahmen und Ausgaben verantwortlicher Landessäckelmeister erstmals 1417 erwähnt, während in Glarus ein mit solchen Aufgaben Beamter 1448 auftaucht. In Unterwalden wird ein solches Amt 1477, in Zug 1503 und in Appenzell 1517 in den Quellen genannt.¹⁰ Dabei muss man sich allerdings bewusst sein, dass zwischen der Ersterwähnung und der tatsächlichen Institutionalisierung des Amtes zumeist mehrere Jahre, wenn nicht Jahrzehnte verstreichen können.¹¹

Die Finanzverwaltung des Landes Schwyz im Spätmittelalter

Für die unmittelbare Verwaltung der Finanzen des Landes war der Landessäckelmeister verantwortlich. Erstmals wird das Amt des Säckelmeisters in Schwyz im Jahre 1450 in der «Eynung um die acht bösen wort» erwähnt: Drei Pfund Pfennig «unnßers Landtz werschafft» war jeder schuldig, welcher die Schimpfworte «Mörder, kätzer, Meineyd, Dyeb, Bößwicht, Schellm, Du lügst, oder ein hieße sin mutter ghyen» gebrauchte. Entweder der Landammann oder der Säckelmeister sollten die Busseneinnahmen «zu unnßers gemeinen Lanndt hannden» einnehmen.¹² Mit grosser Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, dass bereits früher, entweder am Ende des 14. oder zu Beginn des 15. Jahrhunderts, ein solches Amt im Länderort Schwyz bestanden hat.¹³ Bis anhin als erster Schwyzer Landessäckelmeister namentlich bekannt ist Erni Kupferschmid, welcher 1452 in diesem Amt erwähnt wird.¹⁴ Das Amt des Landes-

säckelmeisters hatte ein hohes Prestige innerhalb des spätmittelalterlichen Landes Schwyz; er gehörte zur politischen Führungsschicht. Wiederholt wurden einzelne Landessäckelmeister zu gemeineidgenössischen Tagsatzungen delegiert, wie das Beispiel des während langer Jahre als Landessäckelmeister tätigen Jost Köchly zeigt.¹⁵ Einzelne Landessäckelmeister gelangten bis in die höchsten Landesämter: So stieg beispielsweise der im Jahre 1465 als Landessäckelmeister tätige Konrad Kupferschmid¹⁶ schon 1467

⁹ Von Reding-Biberegg, Landesämter, S. 22, vermutet, dass die Ausübung der Finanzverwaltung des Landes Schwyz in der Frühzeit des Alten Landes Schwyz «ausschliesslich durch den Landammann, unterstützt vom Landweibel, besorgt worden» sei. Bussenanteile für den Landammann werden an verschiedenen Stellen erwähnt (Landbuch, S. 9, 12, 13, 32 etc.).

¹⁰ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 1, S. 284.

¹¹ Allgemein ist dies ein Problem der Verschriftlichung von öffentlicher Verwaltungstätigkeit im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit: Zedelmaier H., Schriftlichkeit, Schriftkultur, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1566f. Zu den Verhältnissen in Schwyz anhand des Bundesbriefes von 1291: Sablonier, Bundesbrief. In den ländlichen Gesellschaften muss aber auch eine gewisse kritische Einstellung gegenüber der Verschriftlichung der Verwaltung geherrscht haben: Noch im Jahre 1765 fasste der Märchler Dienstagsrat den Beschluss, die «Abrechnungssachen und Criminalia» nach dem letzten Willen des verstorbenen Landschreibers zu verbrennen (Hegner, March, S. 105).

¹² Landbuch, S. 20. Noch Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843) beschreibt in seinem Artikel «Seckelmeister» die besondere Funktion dieses Amtes in der Strafpraxis (Horat/Inderbitzin, Historisches S-Z, S. 58): «Vor der helvetischen Staatsumwälzung bis 1798 war der jeweilige Representant der hohen Regierung bei den Angehörigen und übte das Strafamt bei ihnen aus.»

¹³ Im Gegensatz hierzu vermutet von Reding-Biberegg, Landesämter, S. 22, dass das Amt eines Landesseckelmeisters «wohl nicht vor den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts erfolgt sein» kann.

¹⁴ Welti, Zinsrodel, S. 54.

¹⁵ EA 2, Nr. 735 d, S. 479 (Konstanz, 30. März 1474); Nr. 742, S. 488 (Luzern, 16. Mai 1474); Nr. 749, S. 491 (Wil, 6. August 1474); Nr. 783, S. 534 (Luzern, 31. März 1475); EA 3/I, Nr. 46, S. 45 (Luzern, 16. August 1479); Nr. 96, S. 88 (Luzern, 13. Dezember 1480); Nr. 187, S. 157 (Luzern, 30. Juni 1483); Nr. 336, S. 305 (Luzern, 12. November 1488); Nr. 356, S. 329 (Luzern, 9. September 1489); Nr. 403, S. 374 (Luzern, 9. Dezember 1490); Nr. 404, S. 376 (Zürich, 7. Januar 1491); Nr. 420, S. 394 (Luzern, 13. Oktober 1491); Nr. 444, S. 419 (Zürich, 10. September 1492); Nr. 456, S. 432 (Luzern, 5. März 1493); Nr. 594, S. 559 (Luzern, 24. Januar 1498); Nr. 655, S. 619 (Luzern, 2. Juli 1499); EA 3/II, Nr. 38, S. 82 (Luzern, 8. Dezember 1500); Nr. 168, S. 271 (Luzern, 23. April 1504).

¹⁶ EA 2, Nr. 548, S. 347.

ins Landammannamt auf; er übte dieses Amt wiederum 1474/75 und 1476/77 aus.¹⁷ 1469 wird in den Quellen Felix Lilli als Säckelmeister erwähnt;¹⁸ 1482 versah dieser das Amt eines Landammanns.¹⁹

Als oberste Finanzbehörde fungierte der Rat der Siebner, gebildet aus den Vorstehern der sechs Viertel des Alten Landes Schwyz, welche «des Lanndtz stür und Brüch Rechnend sollent»; sie waren für die ordentliche Führung der Landesfinanzen als oberste Instanz neben der Landsgemeinde verantwortlich.²⁰ Gemäss dem jährlich vor der Landsgemeinde zu leistenden Eid hatte der gewählte Säckelmeister das «*Gutt und gellt*» der Landsleute, «*mit Innenmen und Ußgeben, mit Trüwen unnd Wahrheyt*» umzugehen. Er musste die Einnahmen und Ausgaben «*in geschrifft zulegenn*» und dies dem Landammann und dem Rat der Siebner vorlegen.²¹ Die Siebner sind allerdings erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts in den Quellen als eigentliche Rechnungskontrollinstanz belegt.²² Zusammen mit dem Landammann waren die Siebner teilweise auch für die Einnahmen aus Bussen verantwortlich, wie aus verschiedenen

im Landbuch überlieferten Bestimmungen hervorgeht.²³ Daneben spielten die Siebner vor allem in der Lokalverwaltung als Viertelsvorsteher eine zentrale Rolle.²⁴ Wie Quellenbelege des 16. Jahrhunderts zeigen, hatten die Viertel eine eigene Finanzverwaltung.²⁵ Allerdings ist nicht klar, inwieweit die Finanzverwaltungen der einzelnen Viertel mit dem allgemeinen Finanzhaushalt des Alten Landes Schwyz verbunden waren und ob bereits in der Zeit des Spätmittelalters eine solche mehr oder weniger eigenständige Finanzverwaltung der einzelnen Viertel überhaupt existiert hat.²⁶

Den einzelnen mit dem Land Schwyz verlandrechten Gebieten wie der March, Einsiedeln oder Küssnacht wurde nicht nur eine gewisse politische Integrität belassen, sondern auch in verwaltungs- wie finanzpolitischen Angelegenheiten eine weitgehende Unabhängigkeit und Autonomie zugestanden.²⁷

Obwohl den angehörigen Landschaften finanzielle Autonomie gewährt wurde, musste bei einzelnen finanziellen Entscheiden wie beispielsweise bei der Erhebung von Steuern zuerst die Zustimmung der Schwyzer Obrigkeit einge-

¹⁷ Auf der Maur Franz, «Kupferschmid, Konrad», in: www.dhs.ch/interne/protect/textes/d/D18997.html (Passwortgeschützt) (Zugriff am 9.11.2004). Erscheint im Historischen Lexikon der Schweiz.

¹⁸ Dettling Alois, Schwyzerischer Geschichtskalender 1909, S. 82.

¹⁹ Kälin, Verzeichnis, S. 19.

²⁰ Benziger, Eidbuch, S. 31f.

²¹ Benziger, Eidbuch, S. 32. Als Verwaltungseinheit sind die Viertel im Alten Land Schwyz den Nachbarschaftsverbänden, Stadtvierteln, Stadtquartieren oder wie sie in den Quellen vor allem städtischer Provenienz genannt werden, nicht unähnlich. Zur Verwaltung der Stadtviertel im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit: Jütte, Stadtviertel. Zu den Verhältnissen im schweizerischen Raum vor allem anhand stadtzürcherischer Quellen: Sutter, Nachbarn. Für die Dorfgemeinschaft Schwyz ist die Institution Burgerschaft, welche sich seit dem 16. Jahrhundert in den Quellen finden lässt, untersucht worden (Wiget, Gesellschaft der Burger; ders., Wasser und Wacht).

²² So z.B. in STASZ, Urk. 866 vom 22. Juni 1517, wo der «lanndtamman» und die «sibnen» erwähnt werden, «*so des lanndtz zü Schwyz stür unnd bruech rechnent uß gemeiner unnf(er) lanndtluetten seckell*». Die Siebner werden bereits früher als Rechnungskontrollinstanz in den Quellen genannt, wobei allerdings bezweifelt werden muss, ob diese Instanz schon in der damaligen Zeit für diesen Bereich zuständig war und es nicht nachträgliche Interpolation gewesen ist: Vermutlich in den 1450er-Jahren errichteten der damalige Landammann Ital Reding der Jüngere und die Landleute eine spezielle Schlachtjahrzeit zum Gedächtnis der im Alten Zürichkrieg Gefallenen, welche jeweils am Fridolinstag, dem 6. März, gefeiert wurde. Diese Schlachtjahrzeit wurde aus dem Landeshaushalt finanziert, wobei die Siebner in Verantwortung für die Auszahlung dieses Betrages genommen wurden (Jahrzeitbuch St. Martin, S. 124).

²³ Landbuch, S. 14, 36, 38, 39, 40 etc.

²⁴ Der Verfasser dieses Beitrages bereitet eine Studie zur Viertelsverwaltung des Alten Landes Schwyz vor, welche in absehbarer Zeit erscheinen soll.

²⁵ Über das Funktionieren dieser Viertelsfinanzhaushalte sind wir aufgrund der schlechten Quellenlage nur sehr rudimentär orientiert. Hinweise finden sich in STASZ, Akten 1, 258, «Georgen Ehrlers rechnung rodell». In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts muss eine Aufteilung verschiedener Vermögenswerte des Standes Schwyz auf die einzelnen Viertel stattgefunden haben (Gültbriefe). Siehe hierzu: Kothing, Urbar, und besonders kritisch Kälin, Geschichte, S. 27f.: «*Verhängnißvoll ... war die decentralistische Bewegung im Lande Schwyz, welche circa 1525–1550 mehrfach sich Geltung verschaffte, die Competenzen der Viertelgemeinden gegen diejenigen der Landsgemeinde erweiterte, und zwei Mal eine fast vollständige Theilung aller Landeskapitalien auf die einzelnen Viertel durchsetzte, nämlich gegen das Jahr 1525 zum ersten Mal, und nochmals ungefähr 1549 oder 1550.*

²⁶ Hinweise auf die Existenz einer eigenen Kasse des Nidwässerviertels Ende des 15. Jahrhunderts finden sich im Landbuch, S. 217: 1493 wurde per Landleutebeschluss die an der Muota gelegenen Waldungen im Schachen und in der Erlen bei Bussandrohung gebannt. Ein Teil der eingenommenen Bussen wurde «*denen nit dem wasser ... an iren kosten unnd an Iro gemeinen wery*» zugewiesen. Siehe auch Meyerhans, Werysteuer-Rodel, S. 100.

²⁷ Die Verwaltung wie auch der Finanzhaushalt der angehörigen Landschaften werden in deskriptiver Weise beschrieben bei: Steinauer, Geschichte, S. 36–49 (March), S. 49–66 (Waldstatt Einsiedeln), S. 66–73 (Hof Wollerau), S. 74–79 (Hof Pfäffikon), S. 79–88 (Landschaft Küssnacht). Für die March im Speziellen: Hegner, March, S. 147–160.

holt werden.²⁸ Gleichzeitig setzte sich Schwyz aber bei der Durchsetzung der Steuerforderungen ihrer Angehörigen ein, wie Belege aus der March und den Höfen aus dem Jahre 1451 und aus der Landschaft Küssnacht von 1531/32/33 zeigen.²⁹ Schon 1447 entschieden die Schwyzischen Ratsherren Arnold Kupferschmid, Jost von Ospenthal, Erni Stalder, Ulrich Lilli und Hans der Swester einen Steuerstreit zwischen den «*dorfflütten und hofflütten ze Wolriūwe an eim und der gmeinde der dorfflütten ze Richteswil iren nachpuren am andern teiln*». Aufgrund von «*sölicher swerer lantzbrüchen und landscosten wegen, so dieselben von Wolriūw in disem vergangnen kriege (Alter Zürichkrieg) gehept hand*» legten sie auf sich selber wie auf die «*in irem hoff*» gelegenen Richterswiler Güter eine Steuer, wogegen sich die Richterswiler mit der Auffassung wehrten, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Johanniterkomturei Wädenswil von einer solchen Steuer befreit wären. Die Schwyzischen Ratsherren entschieden sich schliesslich zugunsten der Wollerauer und auferlegten den Richterswilern, die Steuer in der Höhe von 200 Pfund³⁰ Heller Zürcher Währung zu bezahlen.³¹ Neben der Steuerbewilligung bedurfte es auch beim Kauf von Herrschaftsrechten durch die Angehörigen erst der Zustimmung der Schwyzischen Obrigkeit: Deutlich zeigt dies das Beispiel des Ammanns und der Kirchgenossen von Küssnacht, welche im Jahre 1473 dem Chorherrenstift in Luzern sämtliche Zinsen, Fälle, Ehrschätze und sonstigen Rechte in Küssnacht um 820 rheinische Gulden³² abkaufen. Zuvor mussten die Küssnachter allerdings diesen «*kauf mit verhängnis, gunst und bywesen yr herren und oberen von Schwitz*» bestätigen lassen.³³ Gleichzeitig fungierten die beiden Schwyzischen Altlandammänner Dietrich in der Halten und Cünrat Kupferschmied, Ammann Cünrat Jacob sowie Hans Reding als Bürgen für diese Summe.³⁴

Anders sah die schwyzische Politik gegenüber der in der Zeit des Alten Zürichkriegs erworbenen Vogtei Höfe aus. Sie war verglichen mit den anderen angehörigen Landschaften deutlich schlechter gestellt: In der Nachfolge der Steuerforderungen ihres ehemaligen Herren, der Stadt Zürich, wurden hier jährlich 100 fl Steuer von den Hofleuten durch die Schwyzischen verlangt.³⁵

Die Einnahmen

Ähnlich wie andere im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters sich entwickelnde kommunale Gemeinschaften

konnte auch das Land Schwyz ohne finanzielle Einkünfte nicht existieren: Diese Gemeinschaften waren von ihren Anfängen an darauf angewiesen, ihre finanziellen Grundlagen auf eine sichere Basis zu stellen. Bussen, welche als monetäre Entschädigung für Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen der kommunalen Ordnungen erhoben wurden, gehörten mit zu den frühesten Einnahmen.³⁶ Auch in Schwyz wurden seit dem späten 13. Jahrhundert Bussen für verschiedene Vergehen zumindest normativ erhoben.³⁷ Allerdings stellten Bussen keine regelmässige Einnahmequelle dar, gerade auch, weil wir wissen, dass Bussen zumindest in spätmittelalterlicher Zeit keineswegs immer in voller Höhe erhoben wurden, sondern häufig aufgrund von Gnadenerlassen nur in reduzierter Form realisiert werden konnten.³⁸ Obwohl die Einnahmen aus Bussen wahrscheinlich auch für Schwyz nur eine relativ geringe Bedeutung für den Landeshaushalt hatten, wurden

²⁸ Mit Belegen aus der March, allerdings erst aus der Frühen Neuzeit: Hegner, March, S. 149.

²⁹ STASZ, Urk. 510; Quellen Küssnacht 5, Nr. 348, S. 164–168.

³⁰ Pfund künftig mit lb, Pfund Heller mit lb h und Pfund Pfennig mit lb d abgekürzt.

³¹ STASZ, Urk. 476.

³² Rheinische Gulden künftig mit fl rh und Gulden mit fl abgekürzt.

³³ STASZ, Urk. 592, Druck in: Quellen Küssnacht 3, Nr. 216, S. 185–193.

³⁴ Quellen Küssnacht 3, Nr. 217, S. 194–200.

³⁵ Rechtsquellen der Bezirke, S. 53, Art. 29 (Straf- und Bussenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon vom 26. April 1484): «*Item auch sollend beid hoflütte ally jar uf sant martis tag unsern Heren von Schwyz ze stür hundert guldin; doch ist es bißhar gewonlichen gesin, das man uns vor unsrer fruwen liechmeß tag nit schadigen soll. Und gebend wir die hoflütte dieselben hundert gulden für reißkosten, oder wo hin sy uns bruhend, so sollent sy uns unsfern sold und lön geben, es sye von gefangner lütten oder von andrer gescheften wegen, und auch von deß wegen, daß sy uns sollent beliben lassen, wie wir von alter har kommen sind, by allen unsseren giottten gewonheitten, rechten.*» Siehe auch die revidierte Fassung des Straf- und Bussenrodelns der Höfe Wollerau und Pfäffikon von 1524 (ebd., S. 60, Art. 33); siehe auch Kothing, Urbar, S. 137.

³⁶ Landolt, Finanzhaushalt, S. 220f.

³⁷ Siehe hierzu vor allem die zahlreichen Bussbestimmungen im Landbuch.

³⁸ Gudian, Geldstrafrecht, S. 273–288; Landolt, Finanzhaushalt, S. 223f.

verschiedene im Landbuch verzeichnete Bestimmungen erlassen, um Bussenzahlungen von Auswärtigen, Minderjährigen und fremden Dienstknechten zugunsten der Landesfinanzen zu sichern.³⁹

Seit Ende des 13. Jahrhunderts muss im Land Schwyz zur direkten Besteuerung des Vermögens der einzelnen Talbewohner gegriffen worden sein, um öffentliche Aufgaben finanzieren zu können. Dabei schreckten die Landleute vor allem auch nicht vor einer Besteuerung der im Lande ansässigen Geistlichkeit zurück, welche durch das so genannte «privilegium immunitatis» vor solchen Forderungen eigentlich geschützt war: Päpstliche wie königliche Sonderrechte gewährten dem Klerus eine weitgehende Steuerfreiheit; diese Sonderrechte waren vor allem den Städten, aber auch Ländereorten wie Schwyz ein Dorn im Auge.⁴⁰ Schon Ende des 13. Jahrhunderts bekämpften Landammann und Landleute zu Schwyz die steuerlichen Sonderprivilegien des Klerus.⁴¹ Ein nicht datierter, aber wahrscheinlich in mittelalterliche Zeit zurückreichender Eintrag im Landbuch bestimmte, dass «*die klöster, so in unnßerm Lanndt sindt*», ebenfalls «*hellffen tragen schaden, gemein kosten, stür unnd ander gewerffe Mitt dem Lannde nach Irem gutt als ein anderer Lanndtman*», ansonsten diese kein Anrecht auf «*Holltz, velld, waßer, wunn unnd weyd des Landes*» haben sollten.⁴² Gemäss Überlieferung im Landbuch beschlossen die Landleute bereits 1284, dass jeder über «*ußländischer gütter in*

unnßerm Lanndt» verfügende Lehensinhaber sollte «*ouch hellffen gemeinen kosten tragen*», also zu Steuerzahlungen verpflichtet wurde.⁴³

Zur direkten Besteuerung des Vermögens der Landleute und Bewohner des Alten Landes Schwyz muss – ganz ähnlich wie in den Städten – im 14. Jahrhundert verschiedentlich als Finanzierungsmittel gegriffen worden sein, obwohl wir über die genauen Umstände dieser Steuererhebungen in den überlieferten Schwyzer Quellen nur wenige Hinweise finden: Zumindest indirekt kann erahnt werden, dass vor allem die verschiedenen Kriege wie auch die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer aggressiver werdende Territorialpolitik der Schwyzer Geldsummen erforderten, welche den normalen Finanzbedarf überstiegen und nur durch die Erschliessung neuer Finanzierungsquellen befriedigt werden konnten. Insbesondere der langwierige Marchenstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Lande Schwyz muss eine massive finanzielle Belastung dar gestellt haben: Aufgrund der Rechtsbrüche wurde Schwyz im Jahre 1311 zu 200 Mark Silber Entschädigungszahlung an den Abt von Einsiedeln verurteilt; nach weiteren Verhandlungen konnte Schwyz sich schliesslich 1313 auf eine reduzierte Zahlung von 900 lb d einigen, welche die Schwyzer an die Stadt Zürich als Vermittlerin in diesem Konflikt zu leisten hatte. Aber auch diese Summe dürfte für das Land Schwyz noch eine schwere finanzielle Belastung bedeutet haben.⁴⁴ Inwieweit die durch die Schwyzer Landleute getätigten Landverkäufe zu Beginn des 14. Jahrhunderts zugunsten des Baus einzelner Letzinen als Ausdruck einer hohen Verschuldung des Landes Schwyz gedeutet werden können, entzieht sich aufgrund der mangelhaften Quellenlage unseren Kenntnissen.⁴⁵ Jedenfalls müssen die aus diesen Verkäufen erzielten Einnahmen zugunsten der Landeskasse selbst für diese Zeit als verhältnismässig gering eingestuft werden.

Für das 15. Jahrhundert fliessen die Quellen finanziellen Inhalts dichter: Die langen Regierungszeiten der politisch mächtigen Landammänner Ital Reding des Älteren⁴⁶ und seines Sohnes Ital Reding des Jüngeren, welche von den 1410er- bis in die 1460er-Jahre mit kurzen Unterbrüchen die politischen Geschicke des Ländereortes Schwyz weitgehend bestimmten und auch auf eidgenössischer Ebene eine wichtige Rolle spielten, wirkten sich finanziell stark aus. Insbesondere das verstärkte aussenpolitische Engagement hatte Auswirkungen auf die Finanzen. Diese Zeit war zudem von zahlreichen Kriegen geprägt, wobei sich besonders der Alte Zürichkrieg negativ auf die Finanzhaushalte der

³⁹ Landbuch, S. 15f. («So die ußern fräuell begant.»; «Uffsatz der Jungen knaben.»; «Das man den frömden knechten, So fräuell begant, Ir lon verbyeten soll.»).

⁴⁰ Allgemein zum «privilegium immunitatis»: Romer H., Privilegium immunitatis, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 2002, Sp. 229–230.

⁴¹ Zur Besteuerung des Klerus in Schwyz Ende des 13. Jahrhunderts: Hug, «Schwyzer Landrechtsgesetz», S. 21–24.

⁴² Landbuch, S. 58.

⁴³ Landbuch, S. 59.

⁴⁴ Riggenbach, Marchenstreit, S. 104; siehe auch Sigg, «Alte Liebi», S. 15.

⁴⁵ So verkauften die Landleute von Schwyz 1310 «dur notdurft unsers landes» einen Teil der gemeinen Allmende und verbauten den aus diesem Verkauf erzielten Erlös an der «mur ze Altunmatta» (STASZ, Urk. 45a; Druck: Quellenwerk I/2, Nr. 550, S. 265). 1322 wurden weitere Landverkäufe zugunsten der Finanzierung der «mure ze Hoptse» getätigt (Quellenwerk, I/2, Nr. 1110, S. 562–564, a–e).

⁴⁶ Dürr, Ital Reding der Aeltere; Huber, Ital Reding der Aeltere.

einzelnen Orte im eidgenössischen Raum auswirkte.⁴⁷ Für den Stand Schwyz war dies nicht anders, zumal die Schwyzler zu den Hauptträgern dieses Krieges gehörten. Vor allem Steuern waren ein Mittel, um dies finanzieren zu können. 1438 stellten die Schwyzler eine neue Wehrordnung auf: Je nach der persönlichen finanziellen Lage hatte jeder Landmann wie auch derjenige, «der by uns in unsfserm Land hufsheblich seßhaft ist», seinen «Houpharnisch, sin stangharisch unnd sine hentschen, sin gute wery» zu stellen. Selbst Witwen und Waisen mussten zur Kriegsfinanzierung ihren Beitrag leisten. In jedem Viertel des Landes Schwyz wurden drei Bevollmächtigte, eigentliche Waffenschauer, eingesetzt, welche die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und Verstöße dagegen zu ahnden hatten.⁴⁸ Wie im Staatsarchiv Luzern überlieferte Quellen belegen, auferlegte Schwyz den Landleuten sowohl 1447 wie 1452 eine allgemeine Vermögenssteuer.⁴⁹ Auch in der folgenden Zeit blieben Vermögenssteuern ein Finanzierungsmittel, welches wiederholt eingesetzt wurde. Manchmal erfahren wir in sehr indirekter Form über die Erhebung von direkten Steuern, wie beispielsweise aus einer Kundschaftsaufnahme aus dem Jahre 1518 anlässlich des seit langen Jahren andauernden Marchenstreits zwischen Schwyz und Zug: Dabei behaupteten die Zuger, dass die Schwyzler «imm Schwabenkrieg» von 1499 von Personen, welche im Zuger Territorium lebten, Steuern erhoben hätten. Die Schwyzler bestritten hingegen, dass sie in der Zeit des Schwabenkriegs überhaupt eine Steuer erhoben hätten; dagegen hätten sie «ein stür uffgeleitt ..., als man gen Luggaris (Locarno) zogen sj».⁵⁰ Sehr wahrscheinlich war damit die im Jahre 1503 erhobene Vermögenssteuer gemeint, von der sich verschiedene Unterlagen erhalten haben: Nicht nur eine Steuerordnung, sondern auch Steuerlisten mit Vermögensangaben aus einzelnen Quartieren des Altviertels («hinder der kilchen», «nitt dem kloster», «ob dem kloster», «Berviden», «Rickenbach») wie des Nidwässerviertels («Schrenginen und am Urmebärg») und eine Zusammenstellung über die Steuerkraft der einzelnen Viertel des Alten Landes Schwyz sind überliefert.⁵¹ Die erhaltenen Quellen zeigen, welche Bedeutung der Viertelseinteilung auch bei der Steuererhebung beigemessen wurde. Gemäss der Steuerordnung war jeder Landesbewohner wie auch jeder Landesfremde, welcher über Besitz im Alten Land verfügte, der Steuerpflicht unterworfen. Liegendes wie fahrendes Gut waren gleichermaßen steuerpflichtig: Barschaft, Guthaben, Grundstücke, Haus, Hausinventar, Kleidung, Silbergeschirr, Speisevorräte, Vieh, Heu, Zinserträge etc.; einzig der Harnisch war

von der Steuerpflicht ausgenommen.⁵² Interessanterweise fehlt bei der Vielfalt der Angaben der damals erhobene Steuersatz.

Um die Abwanderung von steuerbarem Vermögen zu verhindern, waren im Laufe des Spätmittelalters in zahlreichen Kommunen so genannte Abzugs- bzw. Nachsteuern eingeführt worden. Mit diesen Vermögensverkehrssteuern sollte nicht nur der Wegzug vermögender Einwohner, sondern auch der Abfluss von steuerpflichtigem Vermögen durch Vererbung oder sonstige Weise verhindert werden.⁵³ 1490 wurde zwischen den innerschweizerischen Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald ein Abkommen über die gegenseitige Aufhebung des «Zwanzigsten Pfennigs» beim Vermögensverkehr zwischen ihren Gebieten vereinbart.⁵⁴ Auch in der folgenden Zeit schloss Schwyz mit einzelnen Orten Abkommen über gegenseitige Abzugsfreiheit bzw. Abzugsbedingungen ab.⁵⁵

Neben den Landessteuern kannten die alten Schwyzler im übrigen auch noch andere Steuererhebungen: Die mittelalterlichen Menschen gehörten unterschiedlichen Gemeinschaften mit jeweils unterschiedlichen finanziellen Bedürfnissen an. Neben den steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Stande Schwyz gab es vor allem steuerliche Verpflichtungen gegenüber der Kirche, aber auch Steuerpflichten gegenüber den verschiedenen lokalen Gemeinschaften.⁵⁶ Als ein beson-

⁴⁷ Allgemein zur grossen Bedeutung von Kriegen auf die Finanzen spätmittelalterlicher Gemeinwesen: Fouquet, Finanzierung.

⁴⁸ STASZ, Urk. 418; Druck: Landbuch, S. 68–72.

⁴⁹ Kälin, Steuerwesen, S. 12f.

⁵⁰ Urkundenbuch Zug II, Nr. 2128, S. 1016. Beim Kriegszug nach Locarno dürfte es sich um die Auseinandersetzungen 1500/03 um Bellinzona handeln (Frey, Mailänderkriege, S. 306–310).

⁵¹ STASZ, Urk. 797; Kälin, Steuerwesen, S. 21–26.

⁵² STASZ, Urk. 797.

⁵³ Schomburg, Lexikon, S. 5f., Art. «Abzugsgeld»; siehe auch: Gilomen, Anleihen, S. 144f.

⁵⁴ EA 3/I, Nr. 394, S. 363. Original: STASZ, Urk. 680, und gedruckt in: Vermischte Urkunden, in: Der Geschichtsfreund 9 (1853), S. 197–240, hier Nr. 34, S. 239f. Allgemein zum Abzug die veraltete Arbeit von Hauser, Abzug.

⁵⁵ STASZ, Urk. 999 vom 1. November 1539 zwischen Schwyz und Basel; STASZ, Urk. 1222 vom 15. Juni 1598 zwischen Schwyz und Rapperswil etc.

ders eindrückliches Beispiel soll die Wuhrgenossenschaft «nid dem wasser» erwähnt werden, welche Liegenschaftsanstösser an der nicht immer einfach zu bändigende Muota vereinigte. Diese wurden zwecks Finanzierung von Flussverbauungen wiederholt zur Kasse gebeten. Über die unterschiedlichen finanziellen Belastungen der einzelnen Landleute durch diese der Öffentlichkeit dienende Aufgabe gibt der aus dem Jahre 1494 stammende «Werysteuer-Rodel» Auskunft.⁵⁷ Auch innerhalb der Dorfgemeinschaften wurden die Bewohner wiederholt zu Beisteuern zur Aufrechterhaltung der dörflichen Infrastruktur angehalten, wie das Beispiel der Dorfgemeinde Schwyz zeigt, wo ein aus dem Jahre 1506 überliefelter Häuserrodel die auflagepflichtigen Häuser verzeichnet.⁵⁸

⁵⁶ Der ganze Komplex der Belastung des einzelnen Stadtbürgers durch verschiedene Steuern wird am Beispiel der spätmittelalterlichen Stadt Freiburg im Üechtland dargestellt durch Frank, Steuern.

⁵⁷ Meyerhans, Werysteuer-Rodel.

⁵⁸ Druck des Häuserrodes in: Wiget, Wacht, S. 130. Siehe auch die «Tüchelordnung» von 1491, in welchem die Pflichtigen zur Finanzierung der Wasserzuleitungen zu den öffentlichen Brunnen im Dorf Schwyz verzeichnet sind (ebd., S. 25). Die Existenz eines oder mehrerer «dorfflütten segkhlmeister», die für die Verwaltung der Finanzen des Dorfes Schwyz zuständig waren, wird in der Ordnung der Dorfleute von 1491 belegt (ebd., S. 129). Allgemein zu den spätmittelalterlichen Schwyzern Dorfsäckelmeistern: Ebd., S. 20f.

⁵⁹ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2, S. 289f.

⁶⁰ Hegner, March, S. 153f.

⁶¹ Allgemein zu Zöllen und zur Zollpolitik des Landes Schwyz im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit: Ochsner: Schwyz (Zollwesen); siehe auch Röllin, Aspekte, S. 155–175.

⁶² Kothing, Urbar, S. 151.

⁶³ Glauser, Der internationale Gotthardtransit; ders., Gotthardtransit.

⁶⁴ MGH, Const. Bd. 6/2/2, Nr. 346, S. 248; Chroniken Nürnberg 1, Beilage X, S. 222f. Inwiefern hiermit Schwyz oder einfach die Waldstätte gemeint sind, ist nicht weiter ersichtlich. Allgemein zu den verschiedenen Benennungen der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und dem Aufkommen der Bezeichnung «Switz» als «pars pro toto» (vor allem nach der Schlacht von Morgarten 1315): Oechsli, Benennungen, S. 168. Wie vor allem aus Konstanzer Quellen hervorgeht, waren Schwyzler insbesondere im Handel mit Vieh und Milchprodukten im 14. Jahrhundert sehr aktiv (Maurer, Schweizer, S. 28ff.). Allgemein zur Wirtschaftsstellung von Schwyz und der Urschweiz im Spätmittelalter: Röllin, Aspekte. Zu den über einen weiten west- und mitteleuropäischen Raum verteilten Zollfreiheiten Nürnbergs: Hirschmann, Handelsprivilegien; von Stromer, Zollfreiheiten; siehe auch: Ammann, Stellung.

⁶⁵ QZW I, Nr. 359, S. 194; Quellen Küssnacht 1, Nr. 58, S. 247–249.

⁶⁶ Von Liebenau, Urkunden, Nr. 44, S. 295f.

Während in den Städten vor allem seit dem 13. Jahrhundert indirekte Verbrauchssteuern auf Wein und anderen Grundnahrungsmitteln eine immer grösse Bedeutung im kommunalen Finanzhaushalt spielten, waren solche Steuern in den Länderorten im Spätmittelalter weitgehend unbekannt. Erst im Laufe des späten 16. und während des 17. Jahrhunderts führten die Länderorte ähnliche Verbrauchssteuern ein.⁶⁷ Im Alten Land Schwyz wurde das die alkoholischen Getränke belastende Ungeld vermutlich um 1599 eingeführt.⁶⁸

Zolleinnahmen als indirekte Verbrauchssteuern hatten schon in früher Zeit innerhalb der Finanzen des Alten Landes Schwyz eine gewisse Bedeutung.⁶⁹ Im aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Urbar des Landes Schwyz wird zusammenfassend festgestellt: «Item min Herren hand All Zöll Im Lanndt, Zu küssnacht, zu Artt, Zu Steinen, zu Schwytz, Im Dorff zu Brunnen, Am Sattel, unnd an andern ortten Im Lanndt, da man gewicht unnd wagen hatt. Da soll man zollen Luth der zoll rödden, unnd besunderlich den Ancken.»⁷⁰ Das Alte Land Schwyz war territorial- wie auch verkehrspolitisch an einer Anbindung an der Route über die Bündnerpässe interessiert; die Bündnerpässe spielten in den verkehrspolitischen Überlegungen von Schwyz eine grösse Bedeutung als der Verkehrsweg über den Gotthard. Erst im Laufe der Frühneuzeit erlangte die Route über den Gotthardpass bekanntlich eine steigende Bedeutung.⁷¹ Seit dem 14. Jahrhundert lässt sich aus verschiedenen Quellen feststellen, dass Schwyz eine aktive Zollpolitik betrieb: Laut einem 1332 durch Kaiser Ludwig den Nürnberger Bürgern zugestandenen Zollprivileg genossen diese u.a. auch «in Switz» Zollfreiheit für ihre Waren. Daneben werden aus dem Gebiet der heutigen Schweiz auch «Verona in Uchtlanden» (=Bern), «Salutria» (=Soltur) und «Morten» (=Murten) genannt.⁷² Mindestens seit 1383 erhoben die Schwyzler einen Zoll in Küssnacht, wogen Zürich Beschwerde führte.⁷³ Überhaupt bildete die Erhebung von Zöllen immer wieder einen Grund für Streitigkeiten, wie Auseinandersetzungen zwischen Schwyz und Luzern zu Beginn der 1420er-Jahre belegen: 1418 erhielten die Luzerner das Privileg von König Sigismund, einen Pfundzoll von 4 Pfennig pro Pfund von Handelsgütern zu erheben, welche von Auswärtigen in der Stadt zum Verkauf gebracht wurden.⁷⁴ Ende September 1420 wurde dieses königliche Privileg mittels Erlass einer Pfundzollordnung in die Tat umgesetzt. Ausgenommen von dieser Verordnung und weiterhin Pfundzollfreiheit geniessen sollten die mit Luzern verbündeten Eidgenossen «von Ure, von Switz, von Underwalden, von Zug und auch nuzemal die von Zürich und all die unsern und

*die, so besunder zu uns gehörent».⁶⁷ Im Laufe der 1420er-Jahre ging Schwyz dazu über, Luzerner Waren einem Zoll zu unterwerfen, worauf auch Luzern Schwyzer Waren mit Zoll belegte. Deswegen kam es – wie aus den Luzerner Ratsprotokollen hervorgeht – zu Verhandlungen zwischen den beiden Orten: «*Die von Switz hant uns gebetten, den phundzoll abzellen. So wellent sy (die Luzerner) auch iren zoll ablissen – wir gegeneinandren. Also haben wir inen geantwirt, dz wir gern den zoll, so wir nūwlich uf si gesetzt hant, ablässenn, ist dz sy iren zoll auch ablassend.*»⁶⁸ Besondere Bedeutung erlangte das den Schwyfern 1424 erteilte Zollprivileg König Sigismunds, welches diesen gestattete, zwei Zölle in ihrem Territorium zu errichten, um «*zu bessern wege und stege und auch braken das die kaufleute, geste und auch inwoner des landes doselbst zu Switz desterbaß und furderlich wandeln und tziehen mögen.*»⁶⁹ Über die erzielten Einnahmen verschiedener Zölle im Lande Schwyz wie auch seinen angehörigen Landschaften sind wir erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts, erstmals für das Jahr 1542, orientiert:⁷⁰*

Zoll zu Küssnacht	118 lb	10 fl ⁷¹	2 a ⁷²
Waag am Sattel	11 lb	5 fl	
Zoll zu Brunnen	33 lb	9 fl	2 a
Zoll zu Arth	15 lb		14 a
Zoll zu Steinen	10 lb		
Ankenwaage und Kaufhaus zu Schwyz	48 lb	13½ fl	

Aus der Zusammenstellung ist die grosse Bedeutung der Zollstelle zu Küssnacht ersichtlich, die mit Abstand den höchsten Ertrag erwirtschaftete.⁷³ Seit 1437 besass Schwyz auch eine Zollstelle zu Grynau, an der wichtigen Strassenroute zu den Bündnerpässen gelegen.⁷⁴

Verschiedentlich gewährte Schwyz auch Zollfreiheiten wie beispielsweise dem Kloster Engelberg 1440 anlässlich des Verkaufes der Herrschaft Merlischachen an Schwyz; fortan sollte der Engelberger Konvent im gesamten Schwyzer Territorium Zollfreiheit geniessen.⁷⁵

Neben den Steuern hatten die im modernen Sinn als Gebühren erhobenen Einnahmen, wozu die schon erwähnten Bussengelder gehören, eine gewisse Bedeutung im Schwyzer Landeshaushalt. Zur Gruppe der Gebühren gehörten u.a. die Einnahmen aus der Erteilung des Schwyzer Landrechts, welche mit grosser Unregelmässigkeit in die Landeskasse flossen. Unklar ist, seit wann in Schwyz solche Gebühren erhoben wurden.⁷⁶ Jedenfalls wurden solche Einnahmen mindestens seit dem Jahre 1500 verbucht. Im Landbuch finden sich Einträge von Personen, welche für verhältnismässig hohe Gebühren ins Schwyzer Landrecht aufgenommen wurden: An

der Maienlandsgemeinde 1500 wurde Hans Zünd von Glarus um 50 lb als Landmann aufgenommen, während Hans Sträll von Glarus im gleichen Jahr für nur 20 lb das Landrecht erteilt wurde.⁷⁷ Auffällig ist, dass für die Landrechtserteilung unterschiedlich hohe Gebühren verlangt wurden, was darauf schliessen lässt, dass vermutlich die Höhe der Aufnahmegerühren den jeweiligen Vermögensverhältnissen des Landrechtbewerbers angepasst wurden. Wie aus Einträgen im Landbuch aus dem 16. Jahrhundert hervorgeht, flossen einige Landrechtserteilungsgebühren auch in die Kassen der einzelnen Viertel, nämlich in diejenige Viertelskasse, in welcher der neue Landmann aufgenommen wurde.⁷⁸

⁶⁷ SSRQ LU 1, Nr. 207, S. 296f. Allgemein zum Pfundzoll: Schomburg, Lexikon, S. 282f, Art. «Pfundzoll».

⁶⁸ SSRQ LU 1, Nr. 284, S. 370.

⁶⁹ STASZ, Urk. 344.

⁷⁰ Die Zollrechnungen finden sich im Urbar des Landes Schwyz, welches im Teildruck, aber ohne Zollrechnungen veröffentlicht wurde (Kothing, Urbar). Die Zollrechnungen wurden durch P. Adelhelm Zumbühl (STASZ, cod. 1636) 1945 transkribiert, die Angaben über die Höhe der einzelnen Zolleinnahmen finden sich auf S. 1.

⁷¹ Abkürzung für die Münzeinheit Schilling.

⁷² Abkürzung für die Münzeinheit Angster.

⁷³ Zum Zoll in Küssnacht respektive Immensee: Ochsner, Schwyz (Strassenwesen), S. 50–68; Quellen Küssnacht 5, Nr. 367, S. 221–223.

⁷⁴ Ochsner, Schwyz (Zollwesen), S. 132–153.

⁷⁵ STASZ, Urk. 438; Druck: Tschudi, Chronicon Helveticum 10, S. 273: «*Darzu so habend si für sich und ire nachkommen die lantlüte ze Switz uns ünsern gotzhüsern ze Engelberg und allen ünsern nachkommen der selben gotzhüsern gegeben das wir jemer ewiglichen zoll frij sin und faren sollend in dem land ze Switz und in allen iren emptern herrschaften landen gerichten und gebieten, mit allem gütte so uns und ünsern gotzhüsern durch ir land gericht und gebiete jemer gat und zügefüt wirt des wir und die gotzhüser gebrochend ungevarlich.*» Urkundlich wurde die Zollfreiheit des Klosters durch die Schwyzer nochmals bestätigt (STASZ, Urk. 439); siehe auch Hess, Merleschachen.

⁷⁶ In den Städten kannte man Bürgerrechtsaufnahmetaxen schon seit längerer Zeit: Landolt, Finanzhaushalt, S. 214–216. Allgemein zum Schwyzer Land- wie Beisassenrecht vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert: Styger, Beisassen.

⁷⁷ STASZ, cod. 1745 (Landbuch), pag. 2 (nach der Transkription von P. Adelhelm Zumbühl von 1944).

⁷⁸ Beispielsweise nahmen die Landleute von Arth Turs Felder «*Vff Jro Almendt Zum Landtman*» an. «*Der hat für sich, Vnd Sine Kinder, Vmb sin Landrebt geben Fünff pfunt geltz, nach Jnhalt des Brieffs So die Von Artt darumb Handt...*» (STASZ, cod. 1745, 4 (nach der Transkription von P. Adelhelm Zumbühl von 1944)).

Einnahmen wurden auch aus der Ausübung von Herrschaftsrechten in den so genannt «gemeinen Herrschaften» erwirtschaftet: Bekanntlich gelangte Schwyz im Laufe des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts zusammen mit wechselnden eidgenössischen Bündnispartnern in den Besitz verschiedener Herrschaften, aus welchen dem Stand finanzielle Erträge zuflossen. Als Beispiel mögen einzig die in der Chronik des bekannten Glarner Politikers und Historikers Ägidius Tschudi (1505–1572) überlieferten Vogteiabrechnungen der durch Schwyz und Glarus verwalteten Herrschaften Gaster und Uznach aus dem Jahre 1449 dienen: Am 8. Dezember 1449 rechneten die beiden Landvögte vor einer schwyzerischen und glarnerischen Ratsdelegation über Einnahmen und Ausgaben ihrer Vogteien für die letzten beiden Jahre ab, der Schwyzer Landvogt Jost von Ospental für die Herrschaft Gaster, der Glarner Landvogt Heinrich Wüst für die Herrschaft Uznach. Unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für beide Jahre wurde ein Überschuss von je 217 lb erwirtschaftet.⁷⁹ Obwohl der Kauf solcher Vogteien relativ kostspielig war, waren mit solchen Herrschaftsrechten in der Regel umfangreiche finanziell nutzbare Rechte verbunden. Deutlich lässt sich dies am Beispiel der seit 1437 an Schwyz und Glarus verpfändeten Grafschaft Uznach zeigen, welche den beiden Länderorten 1469 schliesslich durch Freiherr Petermann von Raron endgültig verkauft wurde. Fortan gehörte den beiden Ländern die «*herrschaft Utznang mit sampt dem schloss und der statt und namlich mit dem land Utznang Utznanger berg und Schmerickon, und gemeinlich und sunderlich*

was jendert darzü und darin gehört es sige benempt oder unbenempt und von recht oder gewonheit darzü und darin gehören sol und mag, mit lüten mit güt mit hochen und nidren gerichten mit zwingen bännen mit vällen gelässen erschätzen mit nützen allen rennten gülten und zinsen mit diensten an dörffern an dorfflütten mit vogtijen und vogtrechten an wyern an vischentzen mit holtz veld mit vorst mit wald mit wunn weid mit berg und tälern mit usgängen mit inglend mit zechenden mit reben mit ackern mit stüren brüchen büssen schatzungen mit vaßnachthünnern mit mülistetten wasserrunten mit losungen kilchensätzen lechenschafften geistlichen und weltlichen mit urberbüchern rödden und briefen besiegelten und unbesiegelten mit pfandschafften landtzmarchen holtzmarchen und mit aller ehaffti herrlicheit gualtsami gerechtigkeit und allen zügehörungen, es sig genempts oder ungenempts wie dann das genent geheissen und an imm selbs nichtz usgenommen noch hindan gesetzt so in zü und an die obgenannten herrschaft Utznang von recht oder gewonheit gehört und gehören sol.»⁸⁰

Seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts entwickelte sich die finanzielle Lage des Landes Schwyz aufgrund der ausländischen Soldgeldzahlungen in vorteilhafter Weise: Die militärischen Erfolge in den Burgunderkriegen wie auch im Schwabenkrieg steigerten den Wert der eidgenössischen Söldner massiv. Auswärtige Mächte schlossen mit den eidgenössischen Orten Pensionsverträge ab, welche diesen erlaubte, Söldner in den einzelnen Ständen der Eidgenossenschaft anzuwerben. Es flossen jährliche Pensionsgeldzahlungen, öffentliche an die einzelnen Stadt- und Landeskassen, aber auch heimliche an die politisch einflussreichen Persönlichkeiten in den Orten.⁸¹ Die einzelnen eidgenössischen Orte vermochten durch diese Pensionsgeldzahlungen ihre Finanzhaushalte im Laufe des 16. Jahrhunderts weitgehend zu sanieren,⁸² obwohl diese Zahlungen in der Öffentlichkeit nicht unumstritten waren und teilweise massiv kritisiert wurden.⁸³ Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die erzielten Überschüsse so gross, so dass auch das Land Schwyz diesen Überschuss nutzbringend in Gütlen anlegte, welche jährlich Zinsen abwarfen. Zahlreiche im Staatsarchiv Schwyz noch erhaltene Gültten, aber auch die im Landesurbar verzeichneten Gültbriefe zeugen von dieser Anlagepolitik.⁸⁴ Gewöhnlich wurden die Gültten mit 5% jährlichen Zinsen verzinst, wie das Beispiel der Gült des Andres Rigell, Landmannes zu Schwyz, zeigt, der 1518 aus der Schwyzer Landeskasse 200 fl rh erhalten und hierfür 10 fl rh jährlichen Zinses zu zahlen hatte. Als Sicherheit für diese Gültten wurden gewöhnlich Grundstücke eingetragen, so auch beim eben Genannten: Rigell setzte seine Hausmatt und sein Gut «ob der Öy» ein.⁸⁵

⁷⁹ Tschudi, *Chronicon Helveticum* 12, S. 174–176.

⁸⁰ STASZ, Urk. 566; Druck in: Tschudi, *Chronicon Helveticum* 13, S. 456f.

⁸¹ Siehe z.B.: Hegi, Provisionäre; Büchi, Pensionen; ders., Pensionenrolle.

⁸² Körner, Solidarités.

⁸³ Insbesondere die heimlichen Pensionen und ihre Bezüger wurden kritisiert; und verschiedentlich kam es deswegen auch zu politischen Unruhen (Groebner, Geschenke; Körner, Solldienst- und Pensionendebatte). Augustin Schibig stellte die Bedeutung des Pensionenwesens für das Land Schwyz in kritischer Weise dar (Horat/Inderbitzin, Historisches L–R, S. 85–90).

⁸⁴ Siehe z.B. STASZ, Urk. 871, 872, 885, 889 etc. und Kothing, Urbar, S. 132–139 (Titel: «*Hienach standt die güllten so min herren handt Für sich selb Im unnd vor dem Lanndt.*»), S. 140–151 (Titel: «*Güllt so min Herren handt Im Lanndt.*»).

⁸⁵ STASZ, Urk. 889.

Die Ausgaben

Während das Fehlen von Rechnungsbüchern auf der Seite der Einnahmen aufgrund der Existenz von einzelnen Quellen, welche vor allem die kommunalen Einkünfte dokumentieren, weit weniger schmerzlich ist,⁸⁶ sieht es auf der Ausgabenseite viel bedenklicher aus: Während einzelne Einnahmengruppen wie Zölle, Bussen oder Steuern direkter wie indirekter Natur vor allem über normative wie andere Quellen zu erschliessen sind, lässt sich die Ausgabenseite zumeist nur über Analogieschlüsse zu anderen kommunalen Gemeinwesen mit einer mehr oder weniger intakten Überlieferung serieller Rechnungsquellen rekonstruieren. Wir müssen dabei von der Tatsache ausgehen, dass in den einzelnen Gemeinwesen Verwaltungsabläufe sehr ähnlich funktioniert haben. Mit den zunehmenden Selbständigkeitbestrebungen seit dem 13. Jahrhundert nahmen die Aufgaben in der Schwyzer Verwaltung in immer stärkerem Masse zu: Eine aktive Aussenpolitik brachte diplomatische Missionen mit sich, welche mit finanziellem Aufwand verbunden waren. Die Verwaltungstätigkeit wurde besonders in der Zeit des 15. Jahrhunderts ausgebaut; so beschäftigte beispielsweise die Landeskanzlei zu Ende des Jahrhunderts drei Landschreiber.⁸⁷ Wie aus anderen Kommunen bekannt ist, hielten sich die Kosten für die Verwaltungstätigkeit aber zumeist in engen Grenzen: Politische Ämter wurden weitgehend ehrenamtlich versehen,⁸⁸ durch das Land Beamtete erhielten einen Teil ihres Lohnes vor allem als Sporteln, d.h. ihr Lohn war abhängig von den anfallenden Fällen und somit leistungsabhängig. Wie bereits oben erwähnt, erhielt der amtierende Landammann wie im übrigen auch die Mitglieder der verschiedenen im Lande existierenden Gerichte einen Anteil an den Busseneinnahmen; in ähnlicher Weise waren die in den einzelnen Vierteln beschäftigten «Kleger um todt vech» an den Busseneinnahmen beteiligt.⁸⁹ Aus den seit 1542 erhaltenen Zollabrechnungen geht hervor, dass die Zolleinnehmer wie auch deren Ehefrauen jeweils einen Jahreslohn erhielten; die Höhe der Löhne deutet allerdings darauf hin, dass diese Beamtungen kaum Vollzeitbeschäftigungstellen waren.⁹⁰

Auf der Seite der Ausgaben stiegen die Aufwendungen für das Justizwesen, wobei dies vor allem auf Repräsentationsaufgaben innerhalb der einzelnen eidgenössischen Orte zurückzuführen ist. Im 15. Jahrhundert beschäftigten innerhalb der eidgenössischen Orte vor allem die grösseren Städte durch die Stadtkasse besoldete Scharfrichter: Zürich oder Bern hatten festangestellte Nachrichter. Mittel grosse

oder kleinere Städte mieteten diese Scharfrichter gegen vertragsmässig ausgehandelte Kontrakte im Bedarfsfalle. Ähnlich wie diese Kommunen agierten auch die Länderorte: Bei Bedarf bestellten die einzelnen Länderorte die Scharfrichter und liessen diese gegen festgesetzte Hinrichtungskosten und zusätzliche Reisespesen zu sich kommen. So bestellte beispielsweise Schwyz 1505 den Luzerner Scharfrichter zur Vollstreckung eines Urteils nach Einsiedeln. Gewöhnlich beschäftigte Schwyz den Scharfrichter von Luzern sowie vor der Reformation auch denjenigen von Zürich zur Vornahme der peinlichen Verhöre und zur Vollstreckung der Todesurteile bzw. Körperstrafen.⁹¹ Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts stellte Schwyz einen eigenen Scharfrichter an, dessen Dienste im Bedarfsfall die umliegenden Orte ebenfalls in Anspruch nahmen.⁹² Die Kosten für die Untersuchungshaft von wieder freigelassenen Delinquenten mussten diese gewöhnlich selber tragen. In ihrem Urfehdespruch mussten diese verschiedentlich neben dem Eid, dass sie sich für die während der Haft erlittene Unbill weder am Lande noch an den Landleuten rächen wollten, auch schwören, die Haftkosten ganz oder zumindest teilweise zu übernehmen.⁹³

Das öffentliche Bauwesen verursachte ebenfalls laufende Kosten, wobei vor allem die Ausgaben für das erstmals 1314

⁸⁶ Zumindest deskriptiv lassen sich einzelne Einnahmegruppe zumeist aufgrund ihres Niederschlages in Rechtsquellen unterschiedlicher Art (Rechtsbücher, Privilegien etc.) dokumentieren. Solches gilt in der Regel für die Ausgaben nicht.

⁸⁷ Benziger, Ratsprotokolle, S. XIII, wobei jedem der drei gleichgestellten Landschreiber zu Beginn des 16. Jahrhunderts ca. 20 Kronen gezahlt wurden. Einen gewissen Einblick in die Ämterorganisation des Alten Landes Schwyz bietet das Eidbuch (Benziger, Eidbuch); siehe auch: Ochsner, Landschreiber.

⁸⁸ Landolt, Belastung.

⁸⁹ Landbuch, S. 46 («Das nieman todt vych in Rünnende wasßer thüye.»). Zu dieser Beamtung siehe auch: Benziger, Eidbuch, S. 34 («Kleger um todt vech Eyde.»).

⁹⁰ Der Zöllner zu Küssnacht erhielt einen Jahreslohn von 10 lb, seine Ehefrau 5 lb; der Zöllner «von der wag am Sattell» 2 lb, seine Ehefrau 5 lb; der Zöllner von Brunnen 8 lb und seine Ehefrau 10 lb; der Zöllner zu Arth 22 Plaphart; der Zöllner zu Steinen 3 lb; der Zöllner und Ankenwäger «von der Ancken wag und dem kouffhuß» zu Schwyz 15 lb und seine Ehefrau 3 lb (STASZ, cod. 1636, S. 1).

⁹¹ Dettling, Scharfrichter, S. 114 und 125ff.

⁹² Dettling, Scharfrichter, S. 127–172.

⁹³ Siehe z.B. STASZ, Urk. 793; Urk. 794.

in den Quellen genannte Rathaus von Schwyz,⁹⁴ den Ende des 15. Jahrhunderts als Archiv und Gefängnis dienenden Archivturm,⁹⁵ die für die Landesverteidigung errichteten Letzinen⁹⁶ und für den Strassen- und Brückenbau⁹⁷ zu erwähnen sind. Auch die 1512 an den Archivturm angebaute Landesmetzg wurde baulich durch das Land unterhalten.⁹⁸ Der Unterhalt von Zollhäusern und Susten verursachte ebenfalls Kosten. Inwiefern noch andere obrigkeitliche

⁹⁴ KDM Schwyz, S. 228.

⁹⁵ KDM Schwyz, S. 242–246. Zum Schwyzer Archiv im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit: Benziger, Archivwesen.

⁹⁶ Zu den Letzinen im Kanton Schwyz: Bürgi, Letzinen; Obrecht, Archäologische Sondiergrabungen.

⁹⁷ Zum Strassenwesen im Alten Land Schwyz und seinen angehörigen Landschaften: Ochsner, Schwyz (Strassenwesen).

⁹⁸ STASZ, Urk. 841a. Zur Landesmetzg: KDM Schwyz, S. 243 und 254f.

⁹⁹ Eine Zusammenstellung der verschiedenen Gebäude und Grundstücke des Alten Landes Schwyz am Ende des Ancien Régime in: Das alte Staatsvermögen, S. 24 und 89–126.

¹⁰⁰ Kothing, Urbar, S. 153. Zur Dorfgemeinde Schwyz in alter Zeit: Wiget, Wasser und Wacht.

¹⁰¹ Kothing, Urbar, S. 153. Unklar ist, ob es sich hier um eine Uhr am Rathaus oder die Uhr der Kirche handelt. Uhren, vor allem auch als Prestigeobjekte, kamen seit dem Spätmittelalter in immer stärkerem Masse auf (Dohrn-van Rossum, Stunde).

¹⁰² Stettler, Zug. Bis in die jüngste Zeit hinein wird immer wieder die Behauptung aufgestellt, dass Schwyz diese Geldstrafe nie bezahlt hätte (ebd., S. 104). Dem ist allerdings nicht so, wie aus der Zürcher Seckelamtsrechnung von 1404 hervorgeht. Dort findet sich nämlich der folgende Einnahmeposten: «250 fl. wert uns rüdi boshart von der von schwitz und egre von des amtz wegen.» (zit. nach Frey, Beiträge, S. 143) In Schwyz kam es gemäss der Überlieferung von Aegidius Tschudi ob dieser territorialpolitischen Niederlage zu Unruhen und zum Sturz von acht Ratsherren, welche eine Busse von insgesamt 200 fl zu zahlen hatten (Tschudi, Chronicon Heleticum 7, S. 79f.).

¹⁰³ Siehe hierzu die bereits oben erwähnte Wehrordnung von 1438 (STASZ, Urk. 418; Druck: Landbuch, S. 68–72).

¹⁰⁴ Fründ, Chronik, S. 57 («Von der von Zürich grossen büxsen, die ze Wanenstatt funden und gewunnen wart.»), S. 85 («Das denen von Swytz vil zügs wart uf Grüningen von büxsen und pfilen und derglich dingen.»), S. 162f., S. 189, S. 197f., S. 200, S. 215, S. 230 etc.

¹⁰⁵ Fründ, Chronik, S. 214f., S. 229f. Allgemein zur glücklosen schwyzerischen Kriegsflotte während des Alten Zürichkriegs: Meister, Kriege, S. 181–195.

¹⁰⁶ Zu Problematik der Kriegsplünderungen und der Kriegsbeute: Redlich, De praeda militari; Schaufelberger, Schweizer, S. 168–189.

¹⁰⁷ Fründ, Chronik, S. 115.

Bauten (Zeughaus, Schützenhäuser etc.) in mittelalterliche Zeit zurückreichen, ist aus den erhaltenen Quellen nicht ersichtlich.⁹⁹

Für die Nutzung der Infrastruktur des Dorfes Schwyz – als Hauptort des Ländertes Schwyz – durch die Schwyzer Obrigkeit wurde gemäss Landesurbar ebenfalls ein Beitrag aus der Landeskasse an die Dorfgemeinde geleistet: «Item min herren gend Järlisch den Dorfflüten 24 Pf. an Iren Bruch, Dem Wächter unnd Brunngelt zu stür.»¹⁰⁰ Auch für den Unterhalt der Uhr wurde gezahlt: «Item min Herren gend Järlisch uß Irem seckell vom Zyt zu Richten mit dem alls sys geserset hanndt: 4 Pf.»¹⁰¹

Vor allem die Ausgaben für militärische Zwecke, insbesondere Kriegsausgaben, konnten den Finanzhaushalt in starkem Masse beanspruchen. Speziell militärische Niederlagen kamen teuer zu stehen: 1404 eroberten die Schwyzer zusammen mit Gemeinden aus dem Zuger Amt im so genannten Siegel- und Bannerhandel die Stadt Zug. Auf militärische Intervention der eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden wurden diese aber wieder zurückgeschlagen; Schwyz musste als Strafe 1000 fl Kriegsentschädigung an diese Orte zahlen.¹⁰² Durch die militärische Dienstpflicht waren die Schwyzer Landmänner wie auch monetär die Landfrauen zu Kriegsdiensten oder zumindest zur finanziellen Unterstützung derselben verpflichtet;¹⁰³ auf diese Weise konnten die militärischen Ausgaben in gewissen Grenzen gehalten werden. Spätestens seit dem Alten Zürichkrieg verfügten die Schwyzer auch über kostenintensive Feuerwaffentechnologie. Damals erbeuteten die Schwyzer verschiedene Geschütze von den Zürchern, die in der Folge bei verschiedenen Belagerungen zum Einsatz kamen.¹⁰⁴ In dieser Zeit investierten die Schwyzer auch in den Bau von Kriegsschiffen.¹⁰⁵ Zumindest teilweise ernährte sich der Krieg selbst, indem die ausgezogenen Kriegstruppen sich neben der heimatlichen Verpflegung auch durch Plünderungen im Feindesland versorgten.¹⁰⁶ Kostenintensiv waren im Speziellen Belagerungen von Burgen und Städten wie auch die gegenseitigen Belagerungen der Gegner vor Kriegsausbruch. So berichtet der Chronist Hans Fründ von den grossen Ausgaben, welche die Eidge nossen wie auch die Zürcher vor der eidgenössischen Kriegserklärung im Mai 1443 hatten. Die Gegner bewachten und belauerten sich im Winter und Frühjahr 1443. «Desgliche hattent auch die von Swytz ir wachten und grossen kosten auch die zit untz uf den meyen ushin.»¹⁰⁷

Während des 15. Jahrhunderts brachte Schwyz seine territoriale Entwicklung zu einem eigentlichen Höhepunkt

Datum	Objekt	Summe	Beteiligte
1402	Kauf von Küssnacht am Rigi ¹⁰⁸	200 fl	SZ
1415	Pfandschaft auf Baden und das Freiamt ¹⁰⁹	767 fl rh (mit 43 fl Zins) ¹¹⁰	ZH/LU/UR/SZ/ OW/NW/ZU/GL
1437	Pfandschaft auf Grafschaft Uznach ¹¹¹	1000 fl rh	SZ/GL
1437	Pfandschaft auf Grafschaft Sargans ¹¹²	1800 fl rh	SZ/GL
1437	Erhöhung der Pfandschaft auf Grafschaft Uznach ¹¹³	200 fl rh	SZ/GL
1438	Pfandschaft auf die Feste Windegg, Gaster, Weesen, Amden, Walenstadt ¹¹⁴	3000 fl rh	SZ/GL
1438	Erhöhung der Pfandschaft auf die Grafschaft Uznach ¹¹⁵	1153 fl	SZ/GL
1440	Erhöhung der Pfandschaft auf die Grafschaft Uznach ¹¹⁶	410 fl rh	SZ/GL
1440	Kauf von Merlischachen ¹¹⁷	60 fl rh	SZ
1469	Kauf der Grafschaft Uznach ¹¹⁸	550 fl rh ¹¹⁹	SZ/GL
1497	Kauf der Herrschaft Gams (Hohen Sax) ¹²⁰	4920 fl rh	SZ/GL

wie auch gleichzeitig weitgehend zum Abschluss; diese Expansion geschah einerseits auf militärischem Wege (was natürlich auch mit Kosten verbunden war) andererseits in noch stärkerem Masse über Pfandschaft und Kauf, was ebenfalls finanzielle Mittel beanspruchte.

Wichtig war vor allem das territorialpolitische Zusammen spannen der beiden Länderorte Schwyz und Glarus: Im Laufe des 15. Jahrhunderts fanden sich die beiden Länder zu gemeinsamen territorialpolitischen Bestrebungen zusammen, um ihre Interessen im ostschweizerischen Raum, insbesondere bei der Nachfolge der Grafen von Toggenburg, durchzusetzen. Schwyz übte dabei eine dominante Rolle aus, während Glarus als eigentlicher «Juniorpartner» bezeichnet werden kann.¹²¹ Der Zusammenschluss der bei-

den Länderorte zu territorialpolitischen Interessen war natürlich vor allem finanziell interessant, wurden doch dadurch die Kosten für den Erwerb der Herrschaften halbiert. Überhaupt suchte Schwyz in seinen territorialpolitischen Bestrebungen, insbesondere in seiner Landrechtspolitik, finanziell attraktiv zu sein. Bezeichnend hierfür ist, dass Schwyz beim Abschluss von Landrechten mit einzelnen Landschaften oder Herrschaftsträgern in der Regel explizit auf Steuerrechte in diesen Landschaften verzichtete: In den Landrechten der Schwyzer mit Graf Friedrich von Toggenburg in den Jahren 1417¹²² wie 1428 wurde festgelegt, dass der Graf «mit der ... von Switz stüren noch brüchen nichtz söllend ze schaffen han».¹²³ Eine solche Burg- bzw. Landrechtspolitik machte Schwyz deutlich attraktiver als

¹⁰⁸ STASZ, Urk. 279, 280. Druck: Quellen Küssnacht 2, Nr. 81, S. 30–37; Nr. 82, S. 38–43. Welchen Geldbetrag die Schwyzer Landleute tatsächlich gezahlt haben, geht aus den Urkunden nicht hervor; denn die Gerichtsherrschaft und Vogteigewalt wurde durch Johanna von Hunwil «dem amman unn den lanltüten gemeinlich ze Switz zü ir selbs unn zü ir lanltüten ze Küssnach handen» verkauft.

¹⁰⁹ STASZ, Urk. 319.

¹¹⁰ STASZ, Urk. 320. Jeder der in die Pfandschaft eingebundenen Orte hatte einen jährlichen Zins von 43 fl zu zahlen (SSRQ AG: Die Freien Ämter I, Nr. 5c, S. 67, Anm. 2; Frey, Beiträge, S. 220, Beilage 2).

¹¹¹ STASZ, Urk. 406.

¹¹² STASZ, Urk. 412.

¹¹³ STASZ, Urk. 414.

¹¹⁴ STASZ, Urk. 415a.

¹¹⁵ STASZ, Urk. 417a.

¹¹⁶ STASZ, Urk. 434.

¹¹⁷ STASZ, Urk. 438.

¹¹⁸ STASZ, Urk. 566.

¹¹⁹ Schwyz und Glarus hatten an Petermann von Raron nur noch diesen Betrag zu bezahlen; insgesamt 3000 fl waren schon für die Pfandschaft gezahlt worden (Tschudi, Chronicon Heleticum 13, S. 457).

¹²⁰ SSRQ GL 1, Nr. 91, S. 181–186.

¹²¹ Zum Verhältnis zwischen Schwyz und Glarus: Summermatter-Steinegger, Aspekte.

¹²² EA 1, Nr. 373, S. 169f.

¹²³ Tschudi, Chronicon Heleticum 9, S. 216.

beispielsweise Zürich, welches beim Abschluss von Burgrechten zumeist seine Steuerhoheit durchzusetzen versuchte. Besonders deutlich zeigte sich dies beim Eintritt des Abtes von St. Gallen zusammen mit seiner Stadt Wil, der Feste Iberg und allen Gotteshausleuten in das Schwyzer Landrecht im Jahre 1437.¹²⁴ Wie aus der Klingenberger Chronik hervorgeht, hatte sich auch die Stadt Zürich um den Abschluss eines Burgrechts mit dem Abt und der Stadt Wil bemüht, was schliesslich aber an den Steuerforderungen Zürichs von 100 fl jährlicher Steuer scheiterte.¹²⁵

Die vor allem in der heutigen Zeit massiv zu Buche schlagenden Sozialausgaben waren in den früheren Zeiten absolut vernachlässigbar.¹²⁶ Armenfürsorge lief in hohem Masse über private Initiative, sei es durch kirchliche Stiftungen oder familiäre Unterstützung.¹²⁷ Wie aus dem ersten überlieferten

¹²⁴ STASZ, Urk. 405.

¹²⁵ Klingenberger Chronik, S. 246: «*It. es was och kurzlich vor angetragen zwüschen dem ... abbt von sant gallen vnd denen von zürich vmb ain burgrecht ze zürich, dass der abbt vnd die von wil burger ze zürich sölten sin worden, vnd zerschlug das an ainer stür, wan die von zürich wolten alle jar hundert gulden von inen han. Also zerschlug das.*

¹²⁶ Bingener/Fouquet/Fuhrmann, Almosen.

¹²⁷ Siehe die zahlreichen Stiftungen zugunsten der Armen im Jahrzeitbuch St. Martin aus der Pfarrei Schwyz. Auch in den verschiedenen Schlachtjahrzeiten wurden Vergabungen zugunsten der Armen getätig: Hengeler, Schlachtenjahrzeit.

¹²⁸ STASZ, cod. 1285. Allgemein zur kritischen Einstellung gegenüber dem Bettelwesen in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft: Landolt, Ausgrenzung.

¹²⁹ Urkundenbuch Zug I, Nr. 795, S. 418.

¹³⁰ Niquille, Bénédictines, S. 36.

¹³¹ Der Schwyzer Zeuge Hans Gasser, «*by den 70 jaren alltt*», berichtet, «*das die von Egri ein beren imm Húrrental gfangen haben, in dem zitt, als man zu letst vor Bellentz gelegen sij, ungarlich by den 40 jaren (1478); da habent die von Egri das gellt von denen von Schwitz erforderitt, was man von einem beren schuldig was. Hab er ghörrt, das inen dz gellt worden.*» (Urkundenbuch Zug II, Nr. 2133, S. 1022 (18). Wie aus den seit Mitte des 16. Jahrhunderts erhaltenen Landesrechnungen hervorgeht, wurden zahlreiche Prämien für erlegte Raubtiere ausbezahlt (Dettling, Jagdwesen).

¹³² Allgemein zum Schützenwesen im Alten Schwyz: Styger, Schützenwesen. Siehe auch: Kothing, Urbar, S. 153: «*Item unnd giddt man Jährlich den schützen och Ethwas zu verschyessen, Nachdem Es min Herren für gut Ansicht.*»

¹³³ Kothing, Urbar, S. 151.

¹³⁴ Kothing, Urbar, S. 153. Allgemein zum Schulwesen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stand Schwyz: Dettling, Volksschulwesen.

Ausgabenbuch des Landes Schwyz aus der Mitte des 16. Jahrhunderts hervorgeht, wurden in einzelnen Fällen vor allem auswärtigen Bettlern – trotz einer zunehmend kritischen Einstellung gegenüber dem Bettelwesen – geringfügige Almosen ausbezahlt.¹²⁸ Katastrophen bei den verbündeten Eidgenossen führten jeweils zu finanziellen Solidaritätsmassnahmen, denen sich die einzelnen Bundesgenossen kaum entziehen konnten: Nachdem ein Teil der Stadt Zug 1435 im Zugersee versunken war, halfen die Schwyzer den Zugern wie auch andere Nachbarorte. Im Bürgerbuch von Zug findet sich über die Hilfeleistung der Schwyzer folgender Eintrag: «*Des gelichen, unser lieben, getruwen Eidgnossen von Switz hand uns durch ir erber bottschaft gar mit großem ernst truwlich geklagt; darzü hand sij uns geschickt zechen knecht in ira costen und mit ira zug, die unsren ze suchen. Die sint also acht tag hier gesin und hand truwlich gewerchet und gesücht.*»¹²⁹ Nachdem das Frauenkloster Engelberg im Jahre 1449 abgebrannt war, schickte Schwyz zugunsten des Wiederaufbaus 100 lb (zum Vergleich: Luzern und Uri je 100 lb, Obwalden 66 lb, Zug 21 lb, Zürich 10 lb etc.).¹³⁰

Manche Ausgaben des Landes Schwyz erfährt man auch eher zufällig, wie beispielsweise in einer Kundsaufnahme aus dem Jahre 1518, welche im Zusammenhang mit dem Landmarchstreit zwischen Zug und Schwyz entstanden ist. Ein Zeuge sagte aus, dass die Schwyzer Prämien für getötete Bären bezahlt haben.¹³¹

Finanzielle Unterstützung erfuhr auch das die militärische Bereitschaft steigernde Schützenwesen, sei es durch die Aussetzung von Preisgeldern, sei es durch die Subventionierung von Schützenhäusern, Schützenfesten etc.¹³²

Ebenfalls in spätmittelalterliche Zeit fallen die Anfänge einer staatlichen Unterstützung des Schul- und Bildungswesens: Um 1520 kaufte die Schwyzer Obrigkeit für die stolze Summe von 800 lb ein Schulhaus im Dorf Schwyz.¹³³ Der Schulmeister selber bekam laut dem Landesurbar aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Jahresgehalt von 20 fl, vierteljährlich jeweils zu Fronfasten ausgezahlt.¹³⁴

Die Verschuldung des Landes Schwyz im Spätmittelalter

Bevor spätmittelalterliche Gemeinwesen zu in der Bevölkerung höchst umstrittenen Steuererhebungen schritten, wurden in der Regel andere Finanzierungsmittel bemüht, um öffentliche Ausgaben bestreiten zu können. Eine Möglich-

keit bot die Vermögensveräusserung, wobei Schwyz diese Option verschiedentlich Ende des 13. wie zu Beginn des 14. Jahrhunderts nutzte: 1281 verkauften die Schwyzer Landleute dem Konrad Hunn um 10 lb das Gut Jessenen; Hunn erhielt dieses Land deswegen so günstig «*für die arbeit, so er da für uns und des landes ere erlitten hat*».¹³⁵ Schon erwähnt wurden die Landverkäufe zugunsten des Letzinenbaus zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Neben der Möglichkeit der Veräusserung von Vermögenswerten, sprich dem Verkauf von Land, gab es als weitere Option die Aufnahme von Krediten. Allerdings stellen Kreditfinanzierungen nur eine Verlegenheitslösung dar; wie aus zahlreichen spätmittelalterlichen Kommunen überliefert ist, konnten die jährlichen Zinsverpflichtungen sehr häufig nur über die Erhebung von neuen Steuern finanziert und die kommunale Schuldenlast durch Rückzahlung des aufgenommenen Kapitales allmählich abbezahlt werden.¹³⁶ Wie aus den Quellen hervorgeht, nahm Schwyz vor allem während des 15. Jahrhunderts den Kredit verschiedentlich in Anspruch. Nach der Eroberung des Aargaus im Reichskrieg 1415 gegen den österreichischen Herzog Friedrich IV. nahm die Stadt Zürich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in die Pfandschaft um den Burgstall Stein zu Baden, die Stadt Baden selber und die Städte Bremgarten, Mellingen und Sursee auf.¹³⁷ Gegen Ausstellung eines Schuldbriefes von 767 fl rh traten die Schwyzer Landleute gegenüber Zürich in diese Pfandschaft ein; als Bürgen für diese Schulden stellten sich: Der amtierende Landammann Ital Reding, der Altlandammann Ulrich ab Yberg und die Landleute Konrad Kätzi und Wernher Hön. Verzinst wurde diese Schulden jährlich mit 43 fl, zahlbar auf den Jakobstag.¹³⁸ Wann Schwyz seine Schulden gegenüber Zürich abgelöst hat, ist nicht klar; jedenfalls ist die jährliche Zinszahlung in der Höhe von 43 fl und die kapitalisierte Schuld von 767 fl noch in der Budgetaufstellung der Stadt Zürich aus dem Jahre 1424 aufgeführt.¹³⁹

Insbesondere die Zeit des Alten Zürichkrieges stellte für Schwyz – ganz ähnlich wie für andere eidgenössische Orte – eine starke Belastung des Finanzhaushaltes dar; in dieser Zeit nahm Schwyz vermehrt den Kredit in Anspruch. Ganz ähnlich wie für verschiedene Städte im Gebiet der heutigen Schweiz spielte auch für Schwyz der Finanzplatz Basel eine wichtige Rolle. Allerdings trat Schwyz nicht selber in Erscheinung, sondern nahm wie verschiedene andere Herrschaftsträger die Kreditvermittlungsdienste der Stadt Bern in Anspruch. Wichtig wurde Bern beim Erwerb der Grafschaft Sargans im Jahre 1437: Graf Heinrich von Werden-

berg-Sargans und seine Gemahlin Agnes von Matsch verpfändeten den beiden Ländern Schwyz und Glarus um 1800 fl rh die Grafschaft Sargans; die Pfandsumme wurde den beiden Ländern durch die Stadt Bern über den Finanzplatz Basel vermittelt.¹⁴⁰ Auch in der folgenden Zeit nahm Schwyz die Dienste Berns in Anspruch. Ein erhaltenes Berner Zinsbuch aus dem Jahre 1446 zeigt sehr deutlich das Schuldverhältnis von Schwyz gegenüber der Stadt Bern auf: Zusammen mit Luzern, Uri, und Unterwalden stand Schwyz in einer Schuld von 200 fl; eine weitere Schuld über 1600 fl hatte Schwyz gegenüber Bern zusammen mit Luzern, Unterwalden, Zug und Glarus. Schulden in der Höhe von 1440 fl gegenüber Bern hatten die beiden Länder Schwyz und Glarus zusammen. Eine weitere Schuld in der Höhe von 600 fl war Schwyz gegenüber Bern alleine verpflichtet.¹⁴¹ Schwyz muss diese Schulden schon relativ bald zurückgezahlt haben, denn im nächstfolgend überlieferten Berner Zinsbuch von 1458 sind keine Schuldverpflichtungen von Schwyz gegenüber Bern mehr erwähnt.¹⁴² Allerdings nahm Schwyz auch in der folgenden Zeit über Bern den Finanzplatz Basel in Anspruch. Zumindest geht dies aus einer Schuldenrückzahlung von Schwyz vom 19. Juni 1465 hervor: Damals lösten die Schwyzer eine Schuldenverpflichtung in Höhe von 1500 fl ab, welche alljährlich mit 75 fl fällig auf den Urbanstag zu verzinsen war. Zusammen mit Bern war Schwyz gegenüber dem Basler Predigerkloster mit 2000 fl verschuldet; mit der Rückzahlung der 1500 fl durch Schwyz an Bern wurde diese schwyzerische Schuldverpflichtung abgelöst.¹⁴³ Diese wiederholte Inanspruchnahme der finanziellen Vermittlungsdienste Berns durch Schwyz wurde natürlich durch die intensiv gepflegten Beziehungen des Waldstätteortes zur Aarestadt begünstigt.¹⁴⁴

¹³⁵ Quellenwerk I/1, Nr. 1358, S. 620f. Die Interpretation dieser Stelle ist nicht unumstritten: Tschudi, Chronicon Heleticum 3, S. 45f.

¹³⁶ Gilomen, Anleihen; Landolt, Verschuldung.

¹³⁷ STASZ, Urk. 319.

¹³⁸ STASZ, Urk. 320.

¹³⁹ Frey, Beiträge, Beilage 2 (Budget von 1424), S. 220.

¹⁴⁰ STASZ, Urk. 412. Zur Rolle Berns in diesen Geschäften: Welti, Zinsrodel, S. 53ff.

¹⁴¹ Gilomen, Schuld, S. 33f.

¹⁴² Gilomen, Schuld.

¹⁴³ STASZ, Urk. 550.

¹⁴⁴ Wiget, Bern, S. 25–39.

Wie aus einer Badener Verkaufsurkunde von 1476 hervorgeht, war das Land Schwyz auch im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gegenüber auswärtigen Kreditgebern verschuldet. Damals verkaufte Cünrat am Stad von Baden seinen Hof in den Bädern zu Baden um die gewaltige Summe von 5150 fl an Mathis Eberler von Basel. Neben der Bargeldbezahlung übergab Eberler an Cünrat am Stad auch verschiedene Wiederkaufsrentenbriefe, die bis zur Ablösung des Kapitals mit einer periodisch wiederkehrenden Verzinsung vergütet werden mussten. Neben einem Wiederkaufsrentenbrief auf das Deutschordenshaus Wädenswil und einem eben solchen Brief auf die Stadt Bern wird auch ein Wiederkaufsrentenbrief über 800 fl Kapital, verzinsbar mit 40 fl jährlich auf St. Georgentag, für das «land zu Switz» erwähnt.¹⁴⁵

Schlussbemerkungen

Aussenstehenden mag die Beschäftigung mit Finanzen und Finanzhaushalten öffentlicher Gemeinwesen als sehr spröde und vielleicht auch langweilig erscheinen, doch bietet die Untersuchung von Finanzhaushalten staatlicher Gemeinwesen nicht nur Einblicke in finanz- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklungen. Der Finanzhaushalt eines öffentlichen Gemeinwesens ist immer auch ein Spiegel für die Herrschaftstruktur, die Sozialordnung und die Konfliktstruktur einer jeweiligen Gesellschaft. Der in diesem Beitrag geschilderte Überblick über die Finanzen des Alten Landes Schwyz im Spätmittelalter ist keineswegs vollständig und umfassend; er soll als Anstoss zu weiteren Forschungen in einem Gebiet dienen, welches bis anhin nur wenig Beachtung gefunden hat und trotzdem tiefen Einblicke in das Funktionieren eines spätmittelalterlichen Gemeinwesens gestattet.

Abkürzungen

a	Angster
fl	Schilling
lb, pf	Pfund
fl	Gulden
fl rh	rheinische Gulden

¹⁴⁵ Urkunden Baden 2, Nr. 813, S. 832.

Gedruckte Quellen und Literatur

- Ammann, Stellung
Ammann Hektor, Die wirtschaftliche Stellung der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter, Nürnberg 1970.
- Benziger, Archiv
Benziger J. C., Das schwyzerische Archiv, in: MHVS 16 (1906), S. 99–127.
- Benziger, Ratsprotokolle
Benziger J. C. (Bearb.), Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz 1548–1798, Schwyz 1908 (Beilage zu MHVS 19).
- Benziger, Eidbuch
Benziger C., Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, in: MHVS 23 (1912), S. 1–68.
- Bingener/Fouquet/Fuhrmann, Almosen
Bingener Andreas/Fouquet Gerhard/Fuhrmann Bernd, Almosen und Sozialleistungen im Haushalt deutscher Städte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Johanek Peter (Hrsg.), Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800, Köln/Weimar/Wien 2000 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen Bd. 50), S. 41–62.
- Bickle, Unruhen
Bickle Peter, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800, München 1988 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1).
- Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 1
Blumer J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Teil I: Das Mittelalter, St. Gallen 1850.
- Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2
Blumer J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Teil II: Die neuere Zeit (1531–1798), St. Gallen 1858.
- Büchi, Pensionenrodel
Büchi Albert, Ein mailändischer Pensionenrodel von 1498, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte NF 11 (1910–1913), S. 249–259.
- Büchi, Pensionen
Büchi A., Die päpstlichen Pensionen an die Eidgenossen von 1510 bis 1516, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 8 (1914), S. 124–142.
- Bürgi, Letzinen
Bürgi Jost, Die Letzinen der Urkantone – ein Verteidigungssystem aus der Zeit der Bundesgründung, in: MHVS 75 (1983), S. 29–55.
- Chroniken Nürnberg
Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert. Die Chroniken der fränkischen Städte: Nürnberg, Bd. 1, Leipzig 1862.
- Das alte Staatsvermögen
Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses, Schwyz 1870.
- Dettling, Jagdwesen
Dettling Alois, Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen, in: MHVS 14 (1904), S. 69–194.

- Dettling, Scharfrichter
Dettling A., Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, in: MHVS 20 (1909), S. 1–204.
- Dettling, Volksschulwesen
Dettling A., Einiges über das schwyzerische Volksschulwesen vor 1798, Schwyz 1933 (Separat-Abdruck aus der «Schwyzer Zeitung»).
- Dohrn-van Rossum, Stunde
Dohrn-van Rossum Gerhard, Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitordnungen, München 1995.
- Dürr, Itel Reding der Aeltere
Dürr Emil, Itel Reding der Aeltere. Fünfzig Jahre eidgenössischer Geschichte, in: Basler Jahrbuch 1912, S. 260–292.
- EA 1
Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420, bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. 1, Luzern 18742.
- EA 2
Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477, bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. 2, Luzern 1863.
- EA 3/I
Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499, bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. 3/I, Zürich 1858.
- EA 3/II
Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520, bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. 3/II, Luzern 1869.
- Fouquet, Finanzierung
Fouquet Gerhard, Die Finanzierung von Krieg und Verteidigung in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters (1400–1500), in: Kirchgässner Bernhard/Scholz Günter (Hrsg.), Stadt und Krieg, Sigmaringen 1989, S. 41–82.
- Frank, Steuern
Frank Heinrich, Steuern im Mittelalter. Weltliche und kirchliche Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, besonders in Freiburg i. Üe., Diss. Freiburg i. Üe. 1995.
- Frey, Mailänderkriege
Frey Siegfried, Die Mailänderkriege, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. 1/2, Bern 1935, S. 283–381.
- Frey, Beiträge
Frey Walter, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich/Selnau 1911 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 3).
- Fründ, Chronik
Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwyz, hrsg. von Christian Immanuel Kind, Chur 1875.
- Gilomen, Schuld
Gilomen Hans-Jörg, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82 (1982), S. 5–64.
- Gilomen, Anleihen
Gilomen Hans-Jörg, Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte. Option bei drohendem Dissens, in: Guex Sébastien/Körner Martin/Tanner Jakob (Hrsg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.) – Financement de l'Etat et conflits sociaux (14e–20e siècles), Zürich 1994 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 12), S. 137–158.
- Glauser, Der internationale Gotthardtransit
Glauser Fritz, Der internationale Gotthardtransit im Lichte des Luzerner Zentnerzolls von 1493 bis 1505, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 18 (1968), S. 177–245.
- Glauser, Gotthardtransit
Glauser Fritz, Der Gotthardtransit von 1500 bis 1660. Seine Stellung im Alpentransit, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 29 (1979), S. 17–52.
- Graus, Pest-Geissler-Judenmorde
Graus František, Pest-Geissler-Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 19872 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86).
- Groebner, Geschenke
Groebner Valentin, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven Bd. 3).
- Gudian, Geldstrafrecht
Gudian Gunter, Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter, in: Becker Hans-Jürgen/Dilcher Gerhard/Gudian Gunter/Kaufmann Ekkehard/Sellert Wolfgang (Hrsg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 273–288.
- Hauser, Abzug
Hauser Kaspar, Über den Abzug in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 34 (1909), S. 1–162.
- Hegi, Provisionäre
Hegi Friedrich, Die schweizerischen Provisionäre des Erzherzogs Sigmund von Österreich im Jahre 1488, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 10 (1906–1909), S. 278–282.
- Hegner, March
Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50 (1953), S. 1–238.
- Henggeler, Schlachtenjahrzeit
Henggeler Rudolf (Hrsg.), Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern, Basel 1940 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF, II. Abt.: Akten, Bd. III).
- Hess, Merleschachen
Hess Ignaz, Die Herrschaft Merleschachen, in: Der Geschichtsfreund 82 (1927), S. 80–103.
- Hess, Säckelmeisterbuch
Hess Ignaz, Das alte Säckelmeisterbuch von Engelberg, in: Obwaldner Geschichtsblätter 6 (1956), S. 107–120.
- Hirschmann, Handelsprivilegien
Hirschmann Gerhard, Nürnbergs Handelsprivilegien, Zollfreiheiten und Zollverträge(n) bis 1399, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Bd. I, Nürnberg 1967, S. 1–48.
- Horat/Inderbitzin, Historisches L–R
Horat Erwin/Inderbitzin Peter, Historisches über den Kanton Schwyz, L–R, in: MHVS 95 (2003), S. 43–118.

- Horat/Inderbitzin, Historisches S–Z
 Horat Erwin/Inderbitzin Peter, Historisches über den Kanton Schwyz, S–Z, in: MHVS 96 (2004), S. 33–123.
- Huber, Ital Reding der Aeltere
 Huber Urs, Ital Reding der Aeltere und seine Zeit, ca. 1370–1447.
 Der Mord von Greifensee, Liz., Freiburg i. Ue. 1975.
- Hug, «Schwyzer Landrechtsgesetz»
 Hug Albert, Das «Schwyzer Landrechtsgesetz von 1294», in: MHVS 86 (1994), S. 11–28.
- Jahrzeitbuch St. Martin
 Die Jahrzeitbücher des Kantons Schwyz, Bd. 1: Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin, Schwyz, bearb. von Franz Auf der Maur, Schwyz 1999.
- Jütte, Stadtviertel
 Jütte Robert, Das Stadtviertel als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991), S. 235–269.
- Kälin, Geschichte
 Kälin Joh. B., Zur Geschichte des Schwyzerischen Steuerwesens, in: MHVS 6 (1889), S. 3–48.
- Kälin, Verzeichnis
 Kälin J. B., Verzeichnis der Landammänner des Landes Schwyz. Nachträge und Berichtigungen, in: MHVS 27 (1918), S. 1–38.
- KDM Schwyz
 Meyer André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe Bd. 1: Der Bezirk Schwyz, I Der Flecken Schwyz und das übrige Gemeindegebiet, Basel 1978.
- Klingenberger Chronik
 Die Klingenberger Chronik wie sie Schodoler, Tschudi, Stumpf, Guilliman und Andere benützten, hrsg. von Anton Henne, Gotha 1861.
- Körner, Solidarités
 Körner Martin, Solidarités financières suisses au XVIe siècle, Thèse Genève, Lausanne 1980.
- Körner, Luzerner Staatsfinanzen
 Körner Martin, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, Luzern–Stuttgart 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 13).
- Körner, Solddienst- und Pensionendebatte
 Körner Martin, Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionendebatte im 16. Jahrhundert, in: Furrer Norbert/Hubler Lucienne/Stubenvoll Marianne/Tosato-Rigo Danièle (Hrsg.), Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe–XIXe siècle). Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert). Festschrift für Alain Dubois, Zürich 1997, S. 193–203.
- Kothing, Urbar
 Kothing M., Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Decennium des 16. Jahrhunderts, in: Der Geschichtsfreund 9 (1853), S. 131–153.
- Landbuch
 Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, hrsg. von M. Kothing, Zürich/Frauenfeld 1850.
- Landolt, Verschuldung
 Landolt Oliver, «... umb söllich grob und swer jerlich zinse ...». Zu Finanzierungsproblemen und zur Verschuldung von Städten im Spätmittelalter, in: etü. HistorikerInnen-Zeitung 16/2, 2000, S. 13–16.
- Landolt, Ausgrenzung
 Landolt Oliver, «... ich acht, das kaum ein ort sei, do die armen mehr not liden dann im Schwitzer land ...». Zur Ausgrenzung mobiler Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Gilomen Hans-Jörg/Guex Sébastien/Studer Brigitte (Hrsg.), Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert – De l'assistance à l'assurance sociale. Ruptures et continuités du Moyen Age au XXe siècle, Zürich 2002 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 18), S. 127–138.
- Landolt, Finanzhaushalt
 Landolt Oliver, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 48).
- Landolt, Belastung
 Landolt Oliver, Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen politischen Führungsschichten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Gilomen Hans-Jörg/Schumacher Beatrice/Tissot Laurent (Hrsg.), Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert. – Temps libre et loisirs du 14e au 20e siècles, Zürich 2005 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 20), S. 47–59.
- von Liebenau, Urkunden
 von Liebenau Hermann, Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthards-Passes, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 18 (1873), S. 190–416.
- Maurer, Schweizer
 Maurer Helmut, Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, Konstanz 1991 (2., erweiterte Aufl.).
- Meister, Kriege
 Meister Jürg, Kriege auf Schweizer Seen. Europäische Geschichte in der Schweiz von der Römerzeit bis heute, Zug 1986.
- Meyerhans, Werysteuer-Rodel
 Meyerhans Andreas, «als die stein wery anfatt». Betrachtungen zum Werysteuer-Rodel von 1494, in: MHVS 85 (1993), S. 99–112.
- Meyerhans, Arth
 Meyerhans Andreas, Arth. Ein mittelalterliches Gemeinwesen zwischen Herrschaft und Autonomie, Liz. Uni Zürich, Wollerau 1995.
- MGH, Const. Bd. 6/2/2
 Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 6/2: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1331–1335, Zweite Lieferung, bearb. von Wolfgang Eggert, Hannover 1999.
- MHVS
 Mitteilungen des Historischen Vereins des Kanton Schwyz, Schwyz 1877ff.
- Niquille, Bénédictines
 Niquille Jeanne, Les Bénédictines d'Engelberg, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 10 (1916), S. 25–41.
- Obrecht, Archäologische Sondiergrabungen
 Obrecht Jakob, Archäologische Sondiergrabungen an der Letzimauer Rothenthurm, 1999. Neue Erkenntnisse zur Baugeschichte, in: MHVS 92 (2000), S. 11–32.

- Ochsner, Schwyz (Strassenwesen); Ochsner, Schwyz (Zollwesen)
 Ochsner Martin, Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, in: MHVS 35 (1927), S. 1–156 (Das schwyzerische Strassenwesen), und 36 (1929), S. 1–156 (Das schwyzerische Zollwesen).
- Ochsner, Landschreiber
 Ochsner Martin, Landschreiber Balthasar Stapfer von Schwyz und das von ihm umgearbeitete Jahrzeitbuch Steinen, in: MHVS 41 (1936), S. 1–113.
- Oechsli, Benennungen
 Oechsli Wilhelm, Die Benennungen der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, Teil II, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 42 (1917), S. 87–258.
- Quellen Küssnacht 1
 Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 1: 1351–1400, Küssnacht am Rigi 1982.
- Quellen Küssnacht 2
 Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 2: 1401–1450, Küssnacht am Rigi 1984.
- Quellen Küssnacht 3
 Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 3: 1451–1477, Küssnacht am Rigi 1989.
- Quellen Küssnacht 5
 Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 5: 1501–1550, Küssnacht am Rigi 1999.
- Quellenwerk I/1
 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291, bearb. von Traugott Schiess, Aarau 1933.
- Quellenwerk I/2
 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. von Traugott Schiess, vollendet durch Bruno Meyer, Aarau 1937.
- QZWI
 Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1460, bearb. von Werner Schnyder, Zürich 1937.
- Rechtsquellen der Bezirke
 Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz, hrsg. von M. Kothing, Basel 1853.
- von Reding-Biberegg, Landesämter
 von Reding-Biberegg Alois, Die Landesämter des eidgen. Standes Schwyz, Diss. Bern, Schwyz 1912.
- Redlich, De praeda militari
 Redlich Fritz, De praeda militari. Looting and Booty 1500–1800, Wiesbaden 1956 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte Nr. 39).
- Rickenbach, Marchenstreit
 Rickenbach Andreas, Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln und die Entstehung der Eidgenossenschaft, Zürich 1966 (Geist und Werk der Zeiten, Heft 15).
- Röllin, Aspekte
 Röllin Werner, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Zürich 1969 (Geist und Werk der Zeiten, Heft 22).
- Sablonier, Bundesbrief
 Sablonier Roger, Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion, in: Wiget Josef (Hrsg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S. 127–146.
- Schaufelberger, Schweizer
 Schaufelberger Walter, Der Alte Schweizer und sein Krieg, Studien zur Kriegsführung vornehmlich im 15. Jahrhundert, Frauenfeld 1987³.
- Schomburg, Lexikon
 Schomburg Walter, Lexikon der deutschen Steuer- und Zollgeschichte. Abgaben, Dienste, Gebühren, Steuern und Zölle von den Anfängen bis 1806, München 1992.
- Sigg, «Alte Liebi»
 Sigg Otto, «Alte Liebi und Fründschaft? Zum Verhältnis von Zürich und Schwyz von 1291 bis in das frühe 15. Jahrhundert, in: MHVS 83 (1991), S. 13–24.
- SSRQ AG: Die Freien Ämter I
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen: XVI. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 8: Die Freien Ämter I: Die Landvogteiverwaltung bis 1712, bearb. von Jean Jacques Siegrist, Aarau 1976.
- SSRQ GL 1
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen: VII. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 1: Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen, bearb. von Fritz Stucki, Aarau 1983.
- SSRQ LU 1
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen: III. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425). Nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal bearb. von Konrad Wanner, Aarau 1998.
- Steinauer, Geschichte
 Steinauer D., Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Bd. 1, Einsiedeln 1861.
- Stettler, Zug
 Stettler Bernhard, Stadt und Amt Zug in den Irrungen und Wirrungen der eidgenössischen Frühzeit, in: Der Geschichtsfreund 156 (2003), S. 95–113.
- von Stromer, Zollfreiheiten
 von Stromer Wolfgang, Nürnbergs grosse Zollfreiheiten, ihre Symbole und ihre Monamente im Saal des Alten Rathauses, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 80 (1993), S. 117–135.
- Styger, Beisassen
 Styger Dominik, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, Schwyz 1914.
- Styger, Schützenwesen
 Styger M., Das Schützenwesen im Lande Schwyz, in: MHVS 16 (1906), S. 1–98.

Summermatter-Steinegger, Aspekte

Summermatter-Steinegger Susanne, Aspekte der Beziehungen zwischen Glarus und Schwyz, in: MHVS 83 (1991), S. 125–142.

Sutter, Nachbarn

Sutter Pascale, Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Zürich 2002.

Tschudi, *Chronicon Helveticum* 3

Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 3. Teil, bearb. von Bernhard Stettler, Basel 1980 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF. Abt. I, Chroniken, Bd. VII/3).

Tschudi, *Chronicon Helveticum* 7

Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 7. Teil, bearb. von Bernhard Stettler, Basel 1988 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF. Abt. I, Chroniken, Bd. VII/7).

Tschudi, *Chronicon Helveticum* 9

Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 9. Teil, bearb. von Bernhard Stettler, Basel 1992 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF. Abt. I, Chroniken, Bd. VII/9).

Tschudi, *Chronicon Helveticum* 10

Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 10. Teil, bearb. von Bernhard Stettler, Basel 1994 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF. Abt. I, Chroniken, Bd. VII/10).

Tschudi, *Chronicon Helveticum* 12

Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 12. Teil, bearb. von Bernhard Stettler, Basel 1998 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF. Abt. I, Chroniken, Bd. VII/12).

Tschudi, *Chronicon Helveticum* 13

Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 13. Teil, bearb. von Bernhard Stettler, Basel 2000 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF. Abt. I, Chroniken, Bd. VII/13).

Urkunden Baden 2

Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau, hrsg. von Friedrich Emil Welti, Bd. 2: 1450–1499, Bern 1899.

Urkundenbuch Zug I

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters, 1352–1528, I. Bd.: 1352–1490, Zug o. J.

Urkundenbuch Zug II

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters, 1352–1528, II. Bd.: 1490–1528, Zug o. J.

Welti, Zinsrodel

Welti Friedrich Emil, Ein Berner Zinsrodel aus dem Jahre 1446, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 31/I (1931), S. 37–58.

Wiget, Wasser und Wacht

Wiget Josef, Wasser und Wacht. Geschichte der Dorfgenossenschaft Schwyz vom Spätmittelalter bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Schwyz 1988.

Wiget, Geschichte

Wiget Josef, Geschichte eines Kantons, in: Schwyz. Portrait eines Kantons, Schwyz 1991, S. 90–161.

Wiget, Bern

Wiget Josef, Bern und Schwyz, in: MHVS 83 (1991), S. 25–39.

Wiget, Gesellschaft der Burger

Wiget Josef, Die Gesellschaft der Burger zu Schwyz, in: MHVS 86 (1994), S. 55–70.

Wymann, Rechnungen

Wymann Eduard, Rechnungen des Tales Ursern vom Jahre 1491–1501. Ein Beitrag zur Geschichte des St. Gotthardpasses, in: Der Geschichtsfreund 89 (1934), S. 234–282.

